
GESCHLECHTER- GERECHTE SPRACHE IN DER VERFASSUNG DES LANDES BRANDENBURG



Prof. Dr. Anna Katharina Mangold, LL.M. (Cambridge)

Rechtswissenschaftliches Gutachten für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Brandenburger Landtag

IMPRESSUM

Prof. Dr. Anna Katharina Mangold: Geschlechtergerechte Sprache in der Verfassung des Landes Brandenburg

Rechtswissenschaftliches Gutachten für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Brandenburger Landtag

Herausgeberin:

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Brandenburger Landtag

Alter Markt 1

14467 Potsdam

Tel. 0332-966 1700

Fax 0331-966 1702

info@gruene-fraktion.brandenburg.de

www.gruene-fraktion-brandenburg.de

Potsdam, November 2021

Diese Publikation erhält Informationen über die parlamentarische Arbeit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Brandenburger Landtag und ist nicht zum Zweck der Wahlwerbung bestimmt.

Icon/Titel: constitution by lastspark from thenounproject.com



Geschlechtergerechte Sprache
in der Verfassung des Landes Brandenburg

Rechtswissenschaftliches Gutachten

Prof. Dr. Anna Katharina Mangold,

LL.M. (Cambridge)

November 2021

A. Inhaltsübersicht

GESCHLECHTERGERECHTE SPRACHE IN DER VERFASSUNG DES LANDES BRANDENBURG 1

A.	INHALTSÜBERSICHT	1
B.	GUTACHTENAUFTRAG	3
C.	DIE DOPPELNATUR VON VERFASSUNGSTEXTEN	4
I.	Verfassungen als politische Texte: Die zukünftige Gemeinschaft	5
II.	Verfassungen als rechtliche Texte: Juristische Genauigkeit	7
D.	RECHTSSPRACHE UND HISTORISCHER WANDEL	8
I.	Der beständige Wandel der Rechtssprache	8
II.	Demokratische Verfassungssprache: Sicherung gleichberechtigter Teilhabe	10
E.	DIE GESCHLECHTLICHE DIMENSION VON VERFASSUNGSSPRACHE	11
I.	Die geschlechtliche Sprachfassung des Grundgesetzes	12
II.	Verfassungstexte als Sedimente rechtshistorischer Vergangenheiten	13
III.	Schritte zu geschlechtlicher Gleichberechtigung für Frauen	13
IV.	Geschlechtliche Vielfalten: Inter- und transgeschlechtliche Personen	14
1.	Transgeschlechtliche Personen	14
2.	Intergeschlechtliche Personen: BVerfGE 147, 1 [Dritte Option, 2017]	15
V.	„Frauen und Männer“	17

F. KONTEXT DER AUSEINANDERSETZUNGEN UM GESCHLECHTERGERECHTE SPRACHE	17
I. Feministische Sprachwissenschaft	17
II. Kritik an geschlechtergerechter Sprache	18
III. Das Traditionsargument: „So war’s schon immer.“	19
IV. Sprachästhetik und Verständlichkeit	20
V. Keine Sprachzensur	20
G. TYPOLOGIE GESCHLECHTLICHER FORMULIERUNGEN IN DER BRANDENBURGISCHEN LANDESVERFASSUNG UND VERFASSUNGSRECHTLICHE BEWERTUNG	21
I. Geschlechtsneutrale Formulierungen	21
1. Plural	22
2. Substantivierte Partizipien	22
3. Nicht geschlechtlich kodierte Begriffe: Mensch, Person, Mitglied, Träger	22
II. Geschlechtsspezifische Formulierungen	23
1. Doppelnennungen	23
2. Generisches Maskulinum	24
III. Grundrechtsformulierungen	26
1. Jemand und jeder	27
2. Niemand	27
3. Wer	28
ANHANG: TABELLE GESCHLECHTLICHER FORMULIERUNGEN IN DER BRANDENBURGISCHEN LANDESVERFASSUNG	

B. Gutachtenauftrag

Die Verfassung des Landes Brandenburg (LV) wurde am 20. August 1992 erlassen.¹ In der brandenburgischen Verfassung drückt sich der Aufbruch und der Neubeginn im nach der Wiedervereinigung entstandenen Bundesland aus. Der Landtag von Brandenburg schuf als erstes der neuen Bundesländer eine Verfassung. In einer Volksabstimmung, an der rund die Hälfte der wahlberechtigten Bevölkerung teilnahm, erhielt die Verfassung 94 % Zustimmung.²

Inhaltlich beschriftet die Verfassung Brandenburgs ganz neue Wege. Bis heute nimmt sie vielfach eine Vorbildfunktion ein, etwa in der Formulierung der Diskriminierungsverbote in Art. 12 Abs. 2 LV:

„Niemand darf wegen der Abstammung, Nationalität, Sprache, des Geschlechts, der sexuellen Identität, sozialen Herkunft oder Stellung, einer Behinderung, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder aus rassistischen Gründen bevorzugt oder benachteiligt werden.“

Hier wird ein Anspruch deutlich, ausgegrenzte, marginalisierte und unterdrückte Personengruppen vor Diskriminierung zu schützen, ein Anspruch, das Volk des Landes Brandenburg inklusiv zu verstehen. Noch immer nicht selbstverständlich und deswegen vorbildlich ist die Formulierung in der Norm, niemand dürfe wegen der „sexuellen Identität“ benachteiligt werden. Die Landesverfassung hat hier Neuland betreten.

Dieser im Jahr 1992 und bis heute progressive Grundton der Verfassung findet Niederschlag unmittelbar in der Präambel. Dort heißt es als Auftakt der Verfassung:

„Wir, **die Bürgerinnen und Bürger des Landes Brandenburg**, haben uns in freier Entscheidung diese Verfassung gegeben [...].“

Die Verfassung des Landes Brandenburg ist die einzige der neuen Landesverfassungen, die explizit die Bezeichnung „Bürgerinnen und Bürger“ gewählt hat, um die verfassunggebende Gewalt zu benennen.³ Damit wurde ein Weg beschritten, der fast 30

¹ GVBl.I/92, S. 298.

² G. Fritsch, Vorwort des Herausgebers, in: G. Fritsch (Hrsg.), 20 Jahre Landesverfassung, 2012, S. 5 (5).

³ Siehe im Unterschied dazu: Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243), Präambel: „das Volk im Freistaat Sachsen“; Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 1992 (GVBl.

Jahre nach Entstehung der Verfassung zur Möglichkeit einer noch stärker inklusiven Formulierung der Landesverfassung führt.

Das vorliegende rechtswissenschaftliche Gutachten behandelt die Möglichkeiten einer solchen geschlechtergerechten, inklusiven Formulierung der Verfassung des Landes Brandenburg.

Erörtert werden Vor- und Nachteile von verschiedenen Vorschlägen für eine geschlechtergerechte Formulierung der Landesverfassung aus verfassungsrechtlicher Perspektive.

Als Grundlage für den politischen Entscheidungsprozess werden konkrete Formulierungsvorschläge entwickelt, und zwar soweit möglich auf der Basis neutraler Formulierungen. Denn es gilt, Formulierungen zu finden, die nicht ihrerseits geschlechtliche Vorstellungen weitertransportieren, die heute gerade fraglich geworden sind und verfassungsrechtlich nicht mehr überzeugen können. Das Gutachten stellt verschiedene Alternativen für Formulierungen vor, einschließlich alternativer Sprachformen wie etwa den Gender*.

Es handelt sich um ein verfassungsrechtliches, nicht um ein sprachwissenschaftliches Gutachten. Besonderes Augenmerk liegt deswegen auf den Vorgaben des Grundgesetzes sowie der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur rechtlichen Anerkennung intergeschlechtlicher wie transgeschlechtlicher Personen.

C. Die Doppelnatur von Verfassungstexten

Zwei Grundaufgaben hat laut *Konrad Hesse* eine Verfassung: „Bildung und Erhaltung politischer Einheit“ sowie „Schaffung und Erhaltung rechtlicher Ordnung“.⁴ Diese Auffassung teilt auch ein von so anderen verfassungstheoretischen Prämissen

LSA, S. 600), Präambel: „Volk von Sachsen-Anhalt“; Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 1993 (GVBl. M-V 1993, S. 372), Präambel: „die Bürger Mecklenburg-Vorpommerns“; Verfassung des Freistaats Thüringen vom 25. Oktober 1993 (GVBl. Th 1993, 625), Präambel: „das Volk des Freistaats Thüringen“.

⁴ *K. Hesse*, § 1 Verfassung und Verfassungsrecht, in: E. Benda u.a. (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 1995, S. 3 (5).

ausgehender Autor wie *Josef Isensee*, der „Ratio und Magie“ betont, wenn er über den „Vom Stil der Verfassung“ schreibt:

„Über die rechtliche Information hinaus zielt [die Sprache der Verfassung] auf seelische Erhebung und Wallung der Gefühle.“⁵

Verfassungen haben, darüber dürften sich konservative wie progressive Verfassungsforschende einig sein, eine Doppelnatur: Sie sind Gründungsdokumente politischer Gemeinschaften und sie sind Rechtstexte. Verfassungen sind gleichzeitig politische und rechtliche Texte.⁶

I. Verfassungen als politische Texte: Die zukünftige Gemeinschaft

Als politische Texte konstituieren Verfassungen Gemeinschaften, sie bringen Menschen zusammen und verbinden sie miteinander. Auf Basis von *Rudolf Smends* etwas vagem Begriff der Integrationswirkung von Verfassungen⁷ formulierte *Konrad Hesse* in klaren Worten:

„Die politische Handlungseinheit, die wir ‚Staat‘ nennen, ist heute nicht [...] etwas, was ohne weiteres vorgegeben ist. Es bedarf der Herstellung dieser Einheit, und es bedarf ihrer Erhaltung, dies umso mehr, als sie sich nicht in dem einheitlichen Willen eines souveränen Volkes oder einer herrschenden Klasse verkörpert. Sie muß vielmehr im politischen Prozeß der modernen pluralistischen Gesellschaft gewonnen und gesichert werden: im Neben- und Gegeneinander zahlreicher Gruppen, in dem der Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Meinungen, Interessen und Bestrebungen, die Austragung und die Regelung von Konflikten gleichermaßen zur kategorisch gestellten Aufgabe wie zur Daseinsbedingung des

⁵ *J. Isensee*, *Vom Stil der Verfassung*, 1999, S. 37.

⁶ Zu dieser Doppelnatur mit Bezug auf die sprachliche Ausgestaltung illustrativ für die demokratische Funktion von Verfassungstexten *J. Kersten*, *Die Prosa der Verfassung*, in: I. Mülder-Bach u.a. (Hrsg.), *Prosa schreiben*, 2019, S. 175 (177-184).

⁷ *R. Smend*, *Verfassung und Verfassungsrecht*, in: *Staatsrechtliche Abhandlungen und andere Aufsätze*, 2010, S. 119 (136 ff.).

Staates geworden sind. ... [Des Staates] Entstehen und Bestehen beruht auf dem Erfolg des Prozesses staatlicher Integration [...].“⁸

Laut *Hesse* kommt es zentral darauf an, die Verfassung als Ordnung so zu gestalten, „daß sie die Zustimmung der Menschen findet, die unter ihr leben sollen“.⁹ Das setzt voraus, dass die Menschen sich in der konkreten Verfassungsordnung wiederfinden, dass sie sich gemeint fühlen und dass sie die Verfassung deswegen als ihre eigene wahrnehmen, rational wie emotional. Die Menschen müssen sich angesprochen fühlen, nicht ausgeschlossen.

Verfassungen als politische Texte sind in die Zukunft gerichtet: Sie wollen eine politische Gemeinschaft etablieren, eine künftige Gemeinschaft, wie die verfassunggebende Versammlung sie sich für die Zukunft vorstellt.

Typischerweise richten sich Verfassungen einerseits *reaktiv* gegen vergangene Unrechts- und Unterdrückungserfahrungen, andererseits *proaktiv* auf eine imaginierte künftige politische Gemeinschaft. Verfassungen reagieren auf historische Erfahrungen von Ausschlüssen. Deswegen war es außerordentlich wichtig, dass die Präambel der Landesverfassung Brandenburgs „Bürgerinnen und Bürger“ explizit benennt: Frauen als Bürgerinnen waren lange vom politischen Leben ausgeschlossen und mussten sich gleiche Rechte, Gleichberechtigung und Gleichstellung, erst mühsam erkämpfen. Auf diese Erfahrung reagierte die Landesverfassung und erklärt neben den Bürgern auch die *Bürgerinnen* zu aktiv am Prozess der Verfassunggebung Teilhabenden. Für die Zukunft formuliert die Landesverfassung in den Diskriminierungsverboten des Art. 12 Abs. 2 eine Idee von der brandenburgischen politischen Gemeinschaft, die Benachteiligungen wegen des Geschlechts und der sexuellen Identität nicht mehr toleriert, und entwirft damit eine Zukunftsvorstellung für diese politische Gemeinschaft.

Das Land Brandenburg als politische Gemeinschaft soll nicht ausschließend, sondern inklusiv sein.

⁸ K. Hesse, § 1 Verfassung und Verfassungsrecht, in: E. Benda u.a. (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 1995, S. 3 (5).

⁹ K. Hesse, § 1 Verfassung und Verfassungsrecht, in: E. Benda u.a. (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 1995, S. 3 (6).

II. Verfassungen als rechtliche Texte: Juristische Genauigkeit

Verfassungen sind aber nicht nur politische Texte, sondern zugleich „rechtliche Grundordnung des Gemeinwesens“.¹⁰ Sie müssen deswegen „zwei widerstrebende Ziele“ verfolgen: rechtliche Genauigkeit und Akzeptanz gleichermaßen.¹¹

Weil die Verfassung auch Rechtstext ist, muss sie spezifische Erwartungen an Recht erfüllen, das „erst durch Sprache geschaffen“ wird.¹² Eine Verfassung muss sich einer „klaren, bestimmten und anwendungsfähigen Sprache“ bedienen, um „die Verfassung zu einer annähernd einheitlichen Geltung“ zu bringen, wie *Meinhard Hilf* in seiner Abhandlung über „Die sprachliche Struktur der Verfassung“ postuliert.¹³

Sprachliche Präzision ist folglich eine Erwartung an Verfassungstexte, damit diese gerade als *Rechtstexte* ihre Ordnungsfunktion für die politische Gemeinschaft erfüllen können. Unter verschiedenen sprachlichen Gestaltungsmöglichkeiten sollte daher jene gewählt werden, die möglichst genau und rechtlich handhabbar das politisch Gewollte sprachlich zum Ausdruck bringt.

Gleichwohl bleibt zu berücksichtigen, dass Verfassungen eben keine reinen Gesetzestexte sind. Selbst Gesetze in einer ausdifferenzierten Gesellschaft sollten sich bemühen, auch für juristische Laien halbwegs verständlich zu bleiben; dies gilt selbstverständlich in größerem Maße noch für Verfassungstexte, die auch das Gemüt der Einzelnen erreichen wollen und sollen, um ihre Funktion als Gründungsdokumente einer politischen Gemeinschaft erfüllen zu können.

¹⁰ K. Hesse, § 1 Verfassung und Verfassungsrecht, in: E. Benda u.a. (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 1995, S. 3 (7).

¹¹ So am Beispiel des Grundgesetzes J. Isensee, Vom Stil der Verfassung, 1999, S. 24.

¹² M. Hilf, § 262 Die sprachliche Struktur der Verfassung, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts Bd. XII: Normativität und Schutz der Verfassung, 2014, S. 269 (271).

¹³ M. Hilf, § 262 Die sprachliche Struktur der Verfassung, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts Bd. XII: Normativität und Schutz der Verfassung, 2014, S. 269 (274).

D. Rechtssprache und historischer Wandel

Rechts- und Verfassungssprache sind verschiedentlich Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchung geworden. Besonders die historische Betrachtung fördert für heute relevante Einsichten zutage.

I. Der beständige Wandel der Rechtssprache

In der Geschichte der deutschen Rechts- und Gesetzessprache ist nur eines beständig: ihr Wandel.¹⁴ Sie teilt damit das Schicksal von Sprache allgemein, auch der deutschen Sprache.¹⁵

Es gibt in der Rechtssprache nicht nur die Gesetzessprache, sondern auch die Sprache der Verwaltung, der Rechtspflege und des Laienverkehrs¹⁶ sowie die Sprache der Verfassung. Es gibt zudem Spezialrechtssprachen in den verschiedenen Teildisziplinen der Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, so die Sprache des Bürgerlichen und des Kartell-, Völker-, Straf- und Polizeirechts, mit ihren je eigenen historischen Entwicklungen im Fachjargon.¹⁷

In der rechtshistorischen Entwicklung zeigt sich ein Ringen um angemessene sprachliche Formen von Rechtstexten. Besonders eindrücklich ist dieses Ringen bei der Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuches Ende des 19. Jahrhunderts gewesen.¹⁸ Als Teil des Nationalbewusstseins wurde ganz genau auf Sprache geachtet, ja es kam zu einer „nie zuvor gekannten Sprachzucht“.¹⁹ Kritik am Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) war geradezu eine Mode und changierte zwischen der Forderung nach größerer juristischer Genauigkeit und mehr Volkstümlichkeit.²⁰ Insbesondere der „Allgemeine

¹⁴ Grundlegend *H. Hattenhauer*, Zur Geschichte der deutschen Rechts- und Gesetzessprache, 1987.

¹⁵ *A. Gardt*, Die Deutschen und ihre Sprache, Jahrbuch der Göttinger Akademie der Wissenschaften 2016, S. 89 ff.

¹⁶ So *H. Hattenhauer*, Zur Geschichte der deutschen Rechts- und Gesetzessprache, 1987, S. 4.

¹⁷ *H. Hattenhauer*, Zur Geschichte der deutschen Rechts- und Gesetzessprache, 1987, S. 5.

¹⁸ Dazu allgemein *K. Kroeschell*, Rechtsgeschichte Deutschlands im 20. Jahrhundert, 1992, S. 11 ff.; speziell zur Sprache *H. Hattenhauer*, Zur Geschichte der deutschen Rechts- und Gesetzessprache, 1987, S. 79 ff.

¹⁹ *H. Hattenhauer*, Zur Geschichte der deutschen Rechts- und Gesetzessprache, 1987, S. 79.

²⁰ *H. Hattenhauer*, Zur Geschichte der deutschen Rechts- und Gesetzessprache, 1987, S. 80.

deutsche Sprachverein“ wandte sich gegen Fremdworte und setzte sich für deutsche Rechtsbegriffe im neuen BGB ein.²¹ Die „Eindeutschung von bisher unentbehrlich erschienenen Fremdwörtern“²² gelangte auf die politische Agenda.

Eine tabellarische Übersicht in *Hattenhauers* verdienstvoller Studie vermittelt einen Eindruck davon, wie neu der Wortschatz des BGB war, wieviele Worte gänzlich neu erfunden werden mussten, um bis dato gebräuchliche juristische Fremdworte einzudeutschen:²³ Statt „Civilgesetzbuch“ hieß es nun „Bürgerliches Gesetzbuch“, „Zwangsvollstreckung“ ersetzte „Exekution“, „Fehlbetrag“ bezeichnete nun das vormalige „Defizit“, der heute absolut gebräuchliche „Erbschein“ war eine Erfindung des BGB, denn zuvor lautete der Fachbegriff „Erbeslegitimationsattest“. Die aus der römisch-rechtlichen Tradition des bürgerlichen Rechts herrührenden lateinischen Wurzeln der Rechtsbegriffe wurden ersetzt durch eingedeutschte sprachliche Neuschöpfungen.

Das Beispiel der Entstehung des BGB zeigt, dass außerrechtliche Gründe – konkret: die Entstehung der deutschen Nation und des politischen Nationalbewusstseins – Einfluss auf die sprachliche Gestaltung des Gesetzestextes gewannen. Die politisch motivierte Sprachkritik führte zur Schaffung einer gänzlich neuen, nunmehr eingedeutschten Rechtssprache. Diese Rechtssprache war Ende des 19. Jahrhunderts brandneu. Heute, 120 Jahre später, erscheinen uns die damals neu geschaffenen Worte ganz selbstverständlich, sie sind üblich und gebräuchlich.

Rechtstexte sind also Gegenstand politischen Gestaltungswillens, gestalten aber ihrerseits die gesellschaftliche und politische Wirklichkeit, nicht zuletzt sprachlich. Wie wenig Texte vermögen Rechtstexte wegen ihrer normativen Qualität Einfluss auf den allgemeinen Sprachgebrauch zu gewinnen, diesen zu prägen und zu wandeln.

Politische Einflussnahme auf die Sprache von Rechtstexten ist mithin kein unbekanntes Phänomen, sondern vielmehr Ausdruck der öffentlichen Deliberation über Form und Inhalte neu zu schaffenden Rechts. Da Rechtstexte das lebendige Kennzeichen und Resultat demokratischer Selbstregierung sind, kann es nicht überraschen, dass auch

²¹ H. Hattenhauer, *Zur Geschichte der deutschen Rechts- und Gesetzessprache*, 1987, S. 81.

²² H. Hattenhauer, *Zur Geschichte der deutschen Rechts- und Gesetzessprache*, 1987, S. 82.

²³ Vgl. die Übersicht bei H. Hattenhauer, *Zur Geschichte der deutschen Rechts- und Gesetzessprache*, 1987, S. 83.

außerrechtliche politische Anliegen Eingang finden in die Gestaltung ebendieser Rechtstexte. Das gilt besonders für grundlegende Rechtstexte wie das Bürgerliche Gesetzbuch – oder Verfassungen.

II. Demokratische Verfassungssprache: Sicherung gleichberechtigter Teilhabe

Den Paradedfall deutscher Verfassungssprache findet die (insgesamt spärliche) rechtswissenschaftliche Literatur im Text des Grundgesetzes.²⁴ Gelobt wird das Grundgesetz für seine „unpräzise Bürgernähe“²⁵ und „Lesbarkeit“²⁶.

Andreas Voßkuhle betont eindringlich den „gesellschaftspolitischen bzw. historischen Kompromiß“.²⁷ Zugleich weist er auf den engen, ja untrennbaren Zusammenhang von „Normierungsstil und Regelungsinhalt“ hin.²⁸ Die Verfassung müsse ein festes Fundament geben, das „unabdingbare Voraussetzung für einen durch gleichberechtigte politische Teilhabe, Rationalität, Willkürfreiheit und Offenheit geprägten Diskurs“ sei.²⁹ Dieses Fundament sei „rechtsstaatlich-demokratischer Minimalkonsens“ von Verfassungen, weil er für alle am Verfassungsleben aktiv Beteiligten „dauerhafte Partizipation am politischen Prozeß gewährleistet, ohne Möglichkeiten inhaltlicher Divergenz zu versperren“.³⁰

Der enge Zusammenhang zwischen sprachlicher Form von demokratischen Verfassungen und ihrem Inhalt, die demokratischen Grundbedingungen politischer Teilhabe am Verfassungsleben zu sichern, legt nahe, dass Verfassungen möglichst inklusiv formuliert

²⁴ *M. Hilf*, § 262 Die sprachliche Struktur der Verfassung, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts Bd. XII: Normativität und Schutz der Verfassung, 2014, S. 269; *J. Isensee*, Vom Stil der Verfassung, 1999; *A. Voßkuhle*, Verfassungsstil und Verfassungsfunktion: Ein Beitrag zum Verfassungshandwerk, Archiv des öffentlichen Rechts 119 (1994), S. 35; *B.-O. Bryde*, Verfassungsentwicklung, 1982, S. 80 ff.

²⁵ *A. Voßkuhle*, Verfassungsstil und Verfassungsfunktion: Ein Beitrag zum Verfassungshandwerk, Archiv des öffentlichen Rechts 119 (1994), S. 35 (40).

²⁶ *J. Isensee*, Vom Stil der Verfassung, 1999, S. 21.

²⁷ *A. Voßkuhle*, Verfassungsstil und Verfassungsfunktion: Ein Beitrag zum Verfassungshandwerk, Archiv des öffentlichen Rechts 119 (1994), S. 35 (42 und passim).

²⁸ *A. Voßkuhle*, Verfassungsstil und Verfassungsfunktion: Ein Beitrag zum Verfassungshandwerk, Archiv des öffentlichen Rechts 119 (1994), S. 35 (43 f.).

²⁹ *A. Voßkuhle*, Verfassungsstil und Verfassungsfunktion: Ein Beitrag zum Verfassungshandwerk, Archiv des öffentlichen Rechts 119 (1994), S. 35 (49).

³⁰ *A. Voßkuhle*, Verfassungsstil und Verfassungsfunktion: Ein Beitrag zum Verfassungshandwerk, Archiv des öffentlichen Rechts 119 (1994), S. 35 (49 f.).

sein sollten: All jene, die am Verfassungsleben teilnehmen, sollten auch explizit benannt werden. Denn solchermaßen spiegelt sich die Grundidee demokratischer Selbstregierung, die gleichberechtigte Teilhabe der Einzelnen am politischen Prozess, in der sprachlichen Ausgestaltung der Verfassung.

E. Die geschlechtliche Dimension von Verfassungssprache

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen ist es verwunderlich, wie selten in der Rechtswissenschaft bislang die vergeschlechtlichte Dimension der Sprache in deutschen Verfassungen explizit thematisiert wurde. In weiten Teilen betritt dieses Gutachten rechtswissenschaftlich deswegen Neuland. In der deutschsprachigen verfassungsrechtlichen Debatte hat sich bislang, soweit ersichtlich, einzig die Bundesverfassungsrichterin *Susanne Baer* dezidiert in einem Vortrag mit der sprachlichen Fassung von Verfassungstexten aus Geschlechterperspektive befasst.³¹ Eine aktuelle Dissertation von *Annelie Bauer* befasst sich nun erstmals grundlegend mit geschlechtergerechter Sprache allgemein und macht dabei das Grundgesetz in seiner bisherigen Sprachfassung zum Maßstab einer Prüfung von Forderungen nach geschlechtergerechter Sprache.³²

³¹ *S. Baer*, Hat das Grundgesetz ein Geschlecht, *Blätter für deutsche und internationale Politik* 2013, S. 107 (113 f.).

³² *A. Bauer*, *Rechtliche Maßgaben für geschlechtergerechte Sprache: Eine Analyse unter besonderer Berücksichtigung des Landes Niedersachsen*, 2020.

I. Die geschlechtliche Sprachfassung des Grundgesetzes

Baer konstatiert rein männliche Formulierungen und eine ubiquitäre Verwendung des generischen Maskulinums sowohl im grundrechtlichen³³ als auch im staatsorganisationsrechtlichen³⁴ Teil des Grundgesetzes und führt aus:

„Die männliche Form soll in der heutigen Interpretation ‚natürlich‘ für alle Menschen stehen, Frauen seien mit gemeint, so ist von ihren Verteidigern zu hören; Hinweise auf die Wirkmacht der Sprache seien übertrieben, ‚kosmetisch‘.“³⁵

Baer fasst prägnant die umfangreiche Forschung zur Frage, wie Sprache unser Denken prägt, zusammen:

„Soziolinguistische und psychologische Forschungen zeigen auch, dass auf der sprachlichen Ebene genau das tatsächlich explizit zum Ausdruck kommt, was im Kopf als paradigmatische Vorstellung existiert: das männliche Rechtssubjekt, der Bürger, der Grundrechtsträger, der Politiker.“³⁶

³³ **Jedermanns-** und **Niemands-**Artikel:

Art. 2 Abs. 1 GG: „**Jeder** hat das Recht auf die freie Entfaltung **seiner** Persönlichkeit, soweit **er** nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“

Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG: „**Niemand** darf wegen **seines** Geschlechtes, **seiner** Abstammung, **seiner** Rasse, **seiner** Sprache, **seiner** Heimat und Herkunft, **seines** Glaubens, **seiner** religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.“

Generisches Maskulinum:

Art. 13 Abs. 2 GG: „Durchsuchungen dürfen nur durch **den Richter** ... angeordnet ... werden.“

Art. 13 Abs. 3 S. 1 GG: „Wohnungen, in denen **der Beschuldigte** sich vermutlich aufhält“.

³⁴ Einige Beispiele für **generisches Maskulinum**: Art. 29 Abs. 4 und 7 GG: „**Einwohner**“; Art. 38 Abs. 1 S. 2: „**Vertreter** des ganzen Volkes“; Art. 40 Abs. 1 S. 1 GG: „Der Bundestag wählt seinen **Präsidenten**, **dessen Stellvertreter** und die **Schriftführer**.“; Art. 54 Abs. 1 S. 1 GG: „**Der Bundespräsident**“; Art. 63 Abs. 1 GG: „**Der Bundeskanzler**“.

Männlich radiziertes Adjektiv: Art. 33 Abs. 1 und 3 GG: „**staatsbürgerlich**“ (abgeleitet von „**der Staatsbürger**“).

³⁵ *S. Baer*, Hat das Grundgesetz ein Geschlecht, Blätter für deutsche und internationale Politik 2013, S. 107 (113).

³⁶ *S. Baer*, Hat das Grundgesetz ein Geschlecht, Blätter für deutsche und internationale Politik 2013, S. 107 (114).

II. Verfassungstexte als Sedimente rechtshistorischer Vergangenheiten

In der rechtsgeschichtlichen Entwicklung waren Frauen in der Tat über die längste Zeit noch nicht vollwertige Rechtssubjekte.³⁷ Im 19. Jahrhundert, als die grundrechtlichen Formulierungen geprägt wurden, standen Frauen noch unter Geschlechtsvormundschaft, Männer mussten rechtlich für sie handeln, und ihnen war politische Tätigkeit explizit rechtlich untersagt, in Preußen als einem Vorgängerstaat von Brandenburg bis 1908.³⁸

Diese Ausschlüsse von Frauen haben sich in den Rechtstexten niedergelegt, es gibt Sedimentschichten, die auf die früheren Rechtssituationen zurückweisen. Noch 1993 konstatierte *Marianne Grabrucker*, „Vater Staat hat keine Muttersprache“.³⁹ So, wie das Bürgerliche Gesetzbuch eine bewusste politische Entscheidung treffen musste, um das römisch-rechtliche, pandektistische sprachliche Erbe abzulegen, müssen auch die sprachlichen Sedimente früherer Verfassungsepochen bewusst abgestreift werden.

III. Schritte zu geschlechtlicher Gleichberechtigung für Frauen

Erste Schritte in diese Richtung unternahm anlässlich der Einführung des Frauenwahlrechts die Weimarer Reichsverfassung in Art. 109, der bestimmte, dass Frauen und Männer „grundsätzlich“ die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten hätten. In der Rechtspraxis entfaltete diese Norm wegen ihrer Formulierung, die mit „grundsätzlich“ auf dann breit genutzte Ausnahmemöglichkeiten verwies, wenig Wirkung. Deswegen erkämpften Feministinnen 1948/49 für das Grundgesetz gegen gehörigen Widerstand eine eindeutiger Formulierung. Die Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist seither in Art. 3 Abs. 2 GG rechtlich vorgeschrieben. Art. 117 Abs. 1 GG ordnete zudem an, dass entgegenstehendes Recht nach dem 31. März 1953 außer Kraft trete. (Dennoch bedurfte es noch einer verfassungsgerichtlichen Entscheidung, die der

³⁷ Für einen Überblick über die vielfältigen rechtlichen Benachteiligungen von Frauen siehe die zahlreichen Beiträge in *U. Gerhard* (Hrsg.), *Frauen in der Geschichte des Rechts*, 1997.

³⁸ Das preußische Vereins- und Versammlungsrecht vom 11. März 1850 untersagte in § 8 Frauen die Mitwirkung an Vereinen; politische Bewegungen wiederum waren überwiegend als Vereine organisiert.

³⁹ *M. Grabrucker*, *Vater Staat hat keine Muttersprache*, 1993.

Politik 1953 ins Stammbuch schrieb, dass diese Normen wirklich bindend und die widersprechenden Normen des Familien- und Eherechts daher verfassungswidrig seien.⁴⁰⁾

Der Rest des Grundgesetzes ist dennoch, wie *Baer* aufgeführt hat,⁴¹ nach wie vor vergeschlechtlicht formuliert. Das Bundesverfassungsgericht ist sich dieser Tatsache bewusst.⁴²

IV. Geschlechtliche Vielfalt: Inter- und transgeschlechtliche Personen

Die sprachlichen Probleme der deutschen Verfassungstexte sind inzwischen sogar noch drängender geworden. Inzwischen geht es nicht mehr nur um angemessene sprachliche Repräsentation von Frauen im Verfassungstext. Unterdessen sind vielmehr auch Personen mit Geschlechtsidentitäten verfassungsrechtlich anerkannt, die sich geschlechtlichen Zuordnungen entziehen und weder als weiblich noch als männlich, sondern als nicht-binär empfinden. Anhängig ist aktuell zudem die Verfassungsbeschwerde einer sich als geschlechtslos empfindenden Person, welche die gänzliche Streichung des personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrages begehrt.⁴³

1. Transgeschlechtliche Personen

In seiner Rechtsprechung zur Anerkennung von transgeschlechtlichen Personen hat das Bundesverfassungsgericht allerhand Möglichkeiten des personenstandsrechtlichen Übergangs vom weiblichen zum männlichen Geschlecht und umgekehrt geschaffen, insbesondere unabhängig von körperlichen Veränderungen.⁴⁴ Eine Korrelation von personenstandsrechtlichem Geschlechtseintrag und körperlicher Befindlichkeit kann deswegen nicht mehr angenommen werden.

⁴⁰ BVerfGE 3, 225, 239 [*Gleichberechtigung*, 1953]: „Art. 3 Abs. 2 GG ist eine echte Rechtsnorm.“

⁴¹ *S. Baer*, Hat das Grundgesetz ein Geschlecht, *Blätter für deutsche und internationale Politik* 2013, S. 107 (113).

⁴² BVerfG(K), 26.05.2020, Az. 1 BvR 1074/18, WM 2020, S. 1304 [*Sparkassenkundin*]. – Zur vorausgehenden Entscheidung des BGH lesenswert *M. Grünberger*, Das »generische Maskulinum« vor Gericht, *JZ* 73 (2018), S. 719 ff.

⁴³ Verfassungsbeschwerde zum BVerfG vom 15. Juni 2020, Az. 1 BvR 1506/20.

⁴⁴ BVerfGE 128, 109 [*Operationserfordernis*, 2011].

Gleichwohl schützt das Bundesverfassungsgericht den verfassungsrechtlichen Anspruch transgeschlechtlicher Personen, in ihrem personenstandsrechtlichen Geschlecht angesprochen zu werden.⁴⁵ Zur Begründung führt das Gericht aus:

„Art. 1 Abs. 1 GG schützt die Würde des Menschen in der Individualität, in der er sich selbst begreift.“⁴⁶

Das geschlechtliche Sosein, die selbstempfundene Geschlechtsidentität, ist von der Menschenwürde, Art. 1 Abs. 1 GG, und der allgemeinen Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 GG, geschützt. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist seit den späten 1970er Jahren konsequent im verfassungsrechtlichen Schutz transgeschlechtlicher Personen.⁴⁷ In einer beispiellosen Kette erfolgreicher Verfassungsbeschwerden hat das Bundesverfassungsgericht ein ums andere Mal die Grund- und Menschenrechte transgeschlechtlicher Personen schützen müssen, weil Gesetzgebung und Verwaltung ihre Rechte missachtet haben.

2. Intergeschlechtliche Personen: BVerfGE 147, 1 [Dritte Option, 2017]

In seiner Entscheidung zur sogenannten personenstandsrechtlichen Dritten Option von 2017 hat das Bundesverfassungsgericht zudem anerkannt, dass eine intergeschlechtliche Person, die sich weder als weiblich noch als männlich versteht, Anspruch auf eine positive personenstandsrechtliche Bezeichnung hat.⁴⁸ Von Verfassung wegen, so das Bundesverfassungsgericht, ist es geboten, nicht nur männlich und weiblich als positive Bezeichnungen für personenstandsrechtliche Geschlechter vorzusehen, sondern es muss eine weitere, dritte Bezeichnung eingeführt werden, die gewählt werden kann. Andernfalls ist das Verbot der Benachteiligung wegen des Geschlechts aus Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG verletzt.⁴⁹

⁴⁵ BVerfG(K), 15.08.1996, Az. 2 BvR 1833/95, NJW 1997, S. 1632.

⁴⁶ BVerfG(K), 15.08.1996, Az. 2 BvR 1833/95, NJW 1997, S. 1632.

⁴⁷ BVerfGE 60, 123 [*Mindestalter I*, 1982]; 88, 87 [*Mindestalter II*, 1993]; 116, 243 [*deutsche Staatsangehörigkeit*, 2006]; 121, 175 [*Scheidungserfordernis*, 2008]; 128, 109 [*Operationserfordernis*, 2011].

⁴⁸ BVerfGE 147, 1 [*Dritte Option*, 2017].

⁴⁹ Die verfassungsgerichtlichen Vorgaben haben die Gesetzgebungsorgane des Bundes in § 22 Abs. 3 und § 45b PStG umzusetzen versucht, indem als Dritte Option die Geschlechtsbezeichnung „divers“ eingeführt

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Interpretation des Grundgesetzes einer rein binär verstandenen rechtlichen Geschlechterordnung damit eine Absage erteilt. Nicht-binäre Personen haben Anspruch darauf, rechtlich in ihrer weder weiblichen noch männlichen Geschlechtsidentität, in ihrem geschlechtlichen Sosein anerkannt zu werden.

Diese rechtliche Anerkennung manifestiert sich gerade in sprachlicher Bezeichnung:⁵⁰ Laut Bundesverfassungsgericht muss im Personenstandsrecht eine positive Benennung von weder weiblicher noch männlicher Geschlechtsidentität eingeführt werden, denn die Menschenwürde und das allgemeine Persönlichkeitsrecht gebieten die explizite sprachliche Anerkennung nicht-binärer Geschlechtsidentitäten gerade in sprachlicher Form.⁵¹

Ähnlich wie für transgeschlechtliche Personen ist auch für nicht-binäre Personen ein verfassungsrechtlicher Anspruch anzuerkennen, von staatlichen Organen in der empfundenen Geschlechtsidentität adressiert zu werden.

Alle öffentlichen Gewalten sind wegen Art. 1 Abs. 3 GG an Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG gebunden, mithin auch die Landesgesetzgebung und die verfassunggebende Gewalt in den Ländern.

**Dies schließt verfassungsrechtlich Sprachgestaltungen aus,
die sich allein auf Männer und Frauen beziehen.**

Nicht-binäre Menschen müssen sprachlich ebenfalls berücksichtigt werden.

**Andernfalls fiele eine sprachliche Neugestaltung hinter den Stand des heute
bereits verfassungsrechtlich Gebotenen zurück.**

wurde. Dieser legislative Versuch dürfte freilich den verfassungsgerichtlichen Vorgaben nicht genügen, siehe Verfassungsbeschwerde zum BVerfG vom 15. Juni 2020, Az. 1 BvR 1506/20.

⁵⁰ So auch A. Bauer, *Rechtliche Maßgaben für geschlechtergerechte Sprache*, 2020, S. 23 ff.

⁵¹ Diese Erkenntnis dürfte auch Anlass für den Dudenverlag gewesen sein, *geschlechtergerechte Sprache* zu thematisieren, vgl. die differenzierten Ausführungen bei G. Diewald/A. Steinhauer, *Handbuch geschlechtergerechte Sprache*, 2020, S. 59 ff.

V. „Frauen und Männer“

Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Dritten Option ist weder ausgeschlossen, weiterhin Männer und Frauen explizit zu benennen, noch erübrigten sich nun Fördermaßnahmen zugunsten von Frauen. Das Gericht führt aus:

„Aus dem Gleichberechtigungsgebot des Art. 3 Abs. 2 GG folgt, dass bestehende gesellschaftliche Nachteile zwischen Männern und Frauen beseitigt werden sollen. Stoßrichtung der Norm ist es vor allem, geschlechtsbezogene Diskriminierung zu Lasten von Frauen zu beseitigen, nicht jedoch, eine geschlechtliche Zuordnung im Personenstandsrecht festzuschreiben oder eine weitere Geschlechtskategorie jenseits von ‚männlich‘ und ‚weiblich‘ auszuschließen.“⁵²

Nach dem Verständnis des Bundesverfassungsgerichts bleibt die Diskriminierung von Frauen weiterhin ein relevantes Thema. Zu diesem Zweck dürfen dementsprechend Verfassungen auch Vorgaben machen.

F. Kontext der Auseinandersetzungen um geschlechtergerechte Sprache

I. Feministische Sprachwissenschaft

Die Sprachwissenschaft befasst sich seit den 1970er Jahren intensiver mit der geschlechtsbezogenen Struktur von Sprache.⁵³ Für die deutschsprachige Debatte diskursbegründend sind die Arbeiten von *Senta Trömel-Plötz*⁵⁴ und *Luise Pusch*⁵⁵. Untersucht wurden in der Folge etwa das Genussystem, Personen- und

⁵² BVerfGE 147, 1, 24 [*Dritte Option*, 2017].

⁵³ H. Kotthoff/D. Nübling, *Genderlinguistik*, 2018, S. 17 ff.

⁵⁴ S. Trömel-Plötz, *Linguistik und Frauensprache*, *Linguistische Berichte* 1978, S. 49 ff; S. Trömel-Plötz, *Frauensprache - Sprache der Veränderung*, 1982.

⁵⁵ L. F. Pusch, *Der Mensch ist ein Gewohnheitstier, doch weiter kommt man ohne ihn. Eine Antwort auf Kalverkämpfers Kritik an Trömel-Plötz'Artikel über Linguistik und Frauensprache*, *Linguistische Berichte* 1979, S. 84 ff; L. F. Pusch, *Das Deutsche als Männersprache*, 1984.

Berufsbezeichnungen, Formen der pronominalen Referenz, Strukturen des Lexikons und Verfahren der Wortbildung.⁵⁶

Auf Basis dieser Untersuchungen sind Vorschläge entwickelt worden für geschlechtergerechte und inklusive Formulierungen. Diese Vorschläge werden angepasst an die gesellschaftlichen Entwicklungen.⁵⁷ In diesem Jahr hat die Dudenredaktion erstmals ein „Handbuch geschlechtergerechte Sprache“ publiziert.⁵⁸

II. Kritik an geschlechtergerechter Sprache

Die Versuche, Sprache inklusiver und geschlechtergerecht zu gestalten, stoßen auf teilweise überraschend massive Gegenwehr. Die Vorschläge für neue Sprachformen, die auch bislang nicht sicht- und hörbare Geschlechtsidentitäten einbeziehen wollen, werden als „political correctness“ abgewertet, die Kritik an sexistischen (und rassistischen) Begriffen und Ausdrücken als Gedanken- und Gesinnungskontrolle diffamiert.⁵⁹

Diese Kritik an Vorschlägen für andere, inklusive Sprachformen beruht vielfach auf der Ablehnung des Wandels der gesellschaftlichen Verhältnisse selbst: Die Gleichberechtigung von Frauen, die Sichtbarkeit von nicht-binären Personen, das selbstbewusste Auftreten von transgeschlechtlichen oder homosexuellen Personen im Wissen um die verfassungsrechtlich geschützte Gleichwürdigkeit werden inhaltlich abgelehnt.⁶⁰ Häufig geht die Kritik an geschlechtergerechter Sprache einher mit Nichtakzeptanz der sprachlich bezeichneten Identitäten von Menschen.

Anders gewendet: Die Debatten um geschlechtergerechte Sprache sind ein Schauplatz der umfassenderen gesellschaftlichen Auseinandersetzungen über geschlechtliche Vielfalt und andere als weibliche oder männliche Geschlechtsidentitäten. Die so erbittert geführten Diskussionen zeigen, dass es um etwas geht: Sprache prägt Wirklichkeiten. Der

⁵⁶ G. Klann-Delius, *Sprache und Geschlecht*, 2005, S. 19; H. Kotthoff/D. Nübling, *Genderlinguistik*, 2018, S. 17.

⁵⁷ Für ein aktuelles Beispiel aus dem wirtschaftsorientierten Gabal-Verlag siehe T. Beller, *30 Minuten Gendergerechte Sprache*, 2019.

⁵⁸ G. Diewald/A. Steinhauer, *Handbuch geschlechtergerechte Sprache*, 2020.

⁵⁹ So etwa T. Kubelik, *Genug gegendert! Eine Kritik der feministischen Sprache*, 2015, S. 16–21.

⁶⁰ Just im Zusammenhang mit Gesetzestexten verwendet das Wort „Genderideologie“ T. Kubelik, *Genug gegendert! Eine Kritik der feministischen Sprache*, 2015, S. 154.

Versuch, bestimmte geschlechtliche Identitäten aus der Sprache zu halten oder wieder zurückzudrängen, ist eng verknüpft mit dem Versuch, diesen geschlechtlichen Identitäten Ausdruck im wirklichen Leben zu versagen oder sie zumindest zurückzudrängen, es nicht geschlechtsbinär konformen Menschen so schwer als irgend möglich zu machen.

III. Das Traditionsargument: „So war’s schon immer.“

Ein wesentlicher Argumentationstopos in den Auseinandersetzungen um geschlechtergerechte Sprache ist, dass Sprache so bleiben soll, wie sie früher (vermeintlich) war. Tradition für sich genommen ist also das Argument. Doch allein die Tatsache, dass sprachliche Verhältnisse sich in der Vergangenheit in einer bestimmten Weise entwickelt haben, ist kein Argument, auch in der Gegenwart an diesen Sprachformen festzuhalten.

Zum einen ist Sprache ohnehin in beständigem Wandel begriffen, das gilt nicht nur für Rechtssprache,⁶¹ sondern in weit stärkerem Maße noch für Alltagssprache. Zum anderen sollte Sprache sich verändernden gesellschaftlichen Wirklichkeiten anpassen dürfen und nicht künstlich in einem bestimmten Entwicklungsstadium versteinert und musealisiert werden. Die Zeit, in der Angela Merkel als Kanzlerin Deutschland regiert hat, führte zu einer Selbstverständlichkeit in der Verwendung des Wortes „Kanzlerin“. Diese Selbstverständlichkeit steht in einem Spannungsverhältnis zur Formulierung in Art. 62 GG, der von „dem Bundeskanzler“ und „den Bundesministern“ spricht.

Ganz grundsätzlich ist aber das Argument, so sei es halt schon immer gewesen, kein ausreichendes Argument, um benachteiligten oder ausgeschlossenen Personen gegenüber zu rechtfertigen, warum Benachteiligungen und Ausschlüsse fortexistieren sollen. Der gesellschaftliche wie rechtliche Kampf gegen Diskriminierung ist davon geprägt, gerade solche Zugangshürden „aus Gründen der Tradition“ abzubauen.⁶² Tradition allein ist kein sachlicher Grund, um sprachliche Ausschlüsse aufrechtzuerhalten.

⁶¹ Dazu bereits oben D.I, S. 6.

⁶² A. K. Mangold, Demokratische Inklusion durch Recht. Antidiskriminierungsrecht als Ermöglichungsbedingung der demokratischen Begegnung von Freien und Gleichen, 2021.

IV. Sprachästhetik und Verständlichkeit

Wenig substanzreich sind Argumente, geschlechtergerechte Formulierungen verunstalteten Sprache oder seien „kein guter Stil“⁶³. Wie gesehen, geht es bei geschlechtergerechter Sprache in Verfassungen um die Verwirklichung des demokratischen Grundanliegens, alle Berechtigten zur Teilhabe am demokratischen Geschehen einzuladen und sie nicht schon sprachlich auszuschließen. Die Diskriminierungsverbote in Art. 3 Abs. 2 und 3 GG sind Ausdruck dieses Grundgedankens der Inklusion. Gemeint sind alle Bürger*innen, nicht nur die Männer als eine Gruppe unter ihnen.

Anders als gelegentlich behauptet, fördert geschlechtergerechte Sprache Präzision im Ausdruck, weil genau zu überlegen ist, welche Formulierung inklusiv ist. Sicherlich kommt es zu (noch) ungewohnten Worten und Wendungen. Das war im Übrigen auch bei der Einführung des BGB am 1. Januar 1900 so. Mit Übung und zunehmender Alltagspraxis werden anfängliche Fremdheitsgefühle aber ersetzt durch ganz selbstverständlichen Sprachgebrauch. Das ist aktuell etwa zu beobachten bei der sprachlichen Umsetzung des Gender*, den Moderierende in Funk und Fernsehen inzwischen oftmals selbstverständlich mitsprechen. Je häufiger die Einzelnen den kurzen Stop in der Aussprache (Bürger*innen) hören, desto normaler wird diese Aussprache.

V. Keine Sprachzensur

Wenn eine Verfassung geschlechtergerecht formuliert wird, so findet dadurch keine Sprachzensur oder gar Sprachdiktatur statt. Diktatur bzw. Zensur sind etwas völlig anderes als die geschlechtergerechte Formulierung von Rechtstexten. Dass all dies überhaupt festgehalten werden muss, erstaunt und zeigt das Klima politischer Auseinandersetzung, in der teilweise jede Mäßigung zu fehlen scheint, wenn es um geschlechtergerechte Sprache geht. Gerade die politische Geschichte des Landes Brandenburg zeigt, dass Diktaturen regelmäßig mit staatlich ausgeübter Gewalt, dem Zwang zu regelkonformem Verhalten bis in die Alltagsverhaltensweisen hinein, Unterdrückung durch die politische

⁶³ So T. Kubelik, *Genug gegendert! Eine Kritik der feministischen Sprache*, 2015, S. 150–155.

Führung und begrenzten Möglichkeiten freier Meinungs- und Presseäußerung einhergehen, was durch vorherige staatliche Zensur sichergestellt wird.

All dies ist ein einer demokratischen Gesellschaft wie der Bundesrepublik und damit auch im Land Brandenburg trotz allen kontroversen Ringens um geschlechtersensible Formulierungen keinesfalls anzunehmen. Vielmehr findet auch über Fragen sprachlicher Formulierungen freier Gedankenaustausch und politische Debatte statt, die unbestritten erlauben, Vorschläge und Meinungen anderer zu abzulehnen oder zu akzeptieren auf Basis differenzierter Auseinandersetzung mit den in der Diskussion vertretenen sachlichen Argumenten aller Positionen.

In seiner Entscheidung zur Rechtschreibreform hat das Bundesverfassungsgericht explizit festgehalten, dass dem Staat eine Regelung von Sprache nicht von vornherein verwehrt ist.⁶⁴ Wenn dies schon für die Regulierung des Sprachgebrauchs und der Orthographie in Schulen gilt, so muss dies erst recht für die Verwendung von Sprache in staatlichen Texten, hier in einer Landesverfassung gelten. Denn selbst wenn die Verfassung eines Bundeslandes sich für die Verwendung geschlechtergerechter Sprache entscheiden, bleibt es doch den Einzelnen überlassen, wie sie selbst sprechen und schreiben wollen, wenn sie mit dieser Entscheidung der verfassunggebenden Gewalt nicht einverstanden sein sollten. Die Formulierung des Verfassungstextes ist nämlich nicht bindend für die Einzelnen.

G. Typologie geschlechtlicher Formulierungen in der brandenburgischen Landesverfassung und verfassungsrechtliche Bewertung

I. Geschlechtsneutrale Formulierungen

Die Landesverfassung Brandenburgs verwendet bereits in der aktuell geltenden Fassung eine ganze Reihe geschlechtsneutraler Formulierungen.

⁶⁴ BVerfGE 98, 218 (246) [*Rechtschreibreform*, 1998].

1. **Plural**

Der Plural mancher Personenbezeichnungen unterscheidet nicht nach dem Genus.

Art. 3 Abs. 3: „**Angehörige** anderer Staaten und **Staatenlose** mit Wohnsitz im Land Brandenburg sind **den Deutschen** im Sinne des Grundgesetzes gleichgestellt, soweit nicht diese Verfassung oder Gesetze etwas anderes bestimmen.“

Art. 9 II S. 2, Hs. 2: „[...]“; bei **Jugendlichen** haben die **Erziehungsberechtigten** ein Recht auf Verfahrensbeteiligung.“

Art. 32 Abs. 4 S. 1: „Zur Ausbildung ihrer **Geistlichen** haben die Kirchen das Recht, eigene Anstalten mit Hochschulcharakter zu errichten und zu unterhalten.“

2. **Substantivierte Partizipien**

Substantivierte Partizipien sind vielfach eine elegante geschlechtsneutrale Formulierungslösung.

Art. 18 Abs. 1: „Politisch **Verfolgte** genießen Asylrecht.“

Art. 66 Abs. 2 S. 1: „Die Mitglieder der Landesregierung und ihre **Beauftragten** haben zu den Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse Zutritt.“

Art. 72 Abs. 2 S. 2: „Die **Vorsitzenden** haben im Ausschuss kein Stimmrecht.“

3. **Nicht geschlechtlich kodierte Begriffe: Mensch, Person, Mitglied, Träger**

Die Landesverfassung verwendet eine Reihe von Begriffen, die zwar weibliche oder männliche grammatikalische Genera haben, bei denen jedoch der Zusammenhang mit dem Geschlecht der konkreten Personen verblasst.⁶⁵

Die gilt für „den Menschen“ und „die Person“. Diese Ausdrücke sind besonders geeignet, trotz geschlechtlichen grammatischen Genus als geschlechtergerechte Begriffe verwendet zu werden.

⁶⁵ Als geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen behandelt das Handbuch des Dudenverlags diese Begriffe, siehe G. Diewald/A. Steinhauer, Handbuch geschlechtergerechte Sprache, 2020, S. 132.

Art. 7 Abs. 1 S. 1: „Die Würde **des Menschen** ist unantastbar.“

Art. 9 Abs. 1 S. 1: „Die Freiheit **der Person** ist unverletzlich.“

Art. 9 Abs. 4: „Festgehaltene **Personen** dürfen weder körperlich noch seelisch mißhandelt oder Schikanen ausgesetzt werden.“

Der Ausdruck „das Mitglied“ ist von vornherein grammatisch Neutrum und deswegen ebenfalls für geschlechtergerechte Formulierungen verwendbar.

Art. 66 Abs. 2 S. 1: „Die **Mitglieder** der Landesregierung und ihre Beauftragten haben zu den Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse Zutritt.“

Spezieller gelagert ist der Fall des Ausdrucks „der Träger“. Allerdings sind damit in der Regel juristische Personen und damit Kollektive bezeichnet, so dass im Ergebnis auch dieser Ausdruck als geschlechtergerecht angesehen werden kann.

Art. 2 Abs. 2: „Das Volk ist **Träger** der Staatsgewalt.“

Art. 6 Abs. 3: „Verletzt die öffentliche Gewalt eine Pflicht [...], so haftet **ihr Träger** [...].“

II. Geschlechtsspezifische Formulierungen

Überwiegend verwendet die Landesverfassung Brandenburgs freilich geschlechtsspezifische Formulierungen.

1. Doppelnennungen

In der Präambel der Landesverfassung Brandenburg und damit an herausgehobener Stelle ist die Rede von „Bürgerinnen und Bürgern“. Bei Schaffung der Landesverfassung Anfang der 1990er Jahre war diese Formulierung progressiv, weil sie Frauen nicht nur im generischen Maskulinum „mitmeinte“, sondern erstmals explizit benannte.

Inzwischen hat sich die verfassungsrechtliche Geschlechterordnung allerdings weiterentwickelt. Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gebieten, nicht-binäre Geschlechtsidentitäten mitzudenken, insbesondere inter- und

transgeschlechtliche. Rein binär kodierte Formulierungen fallen demgegenüber hinter den aktuellen Stand der verfassungsrechtlichen Entwicklung zurück.

Aus diesem Grunde sind früher vorgeschlagene alternative Sprachgestaltungen heute als veraltet anzusehen. Dies gilt für Formulierungen mit Schrägstrich (Bürger/innen) und Klammern (Bürger[in]en) ebenso wie das Binnen-I (BürgerInnen).

Vorteilhaft sind inklusive Formen, wie sie sich seit einigen Jahren herausgebildet haben und immer mehr verwendet werden: Bürger*innen, Einwohner_innen oder Verfassungsrichter:innen.⁶⁶ Diese Formen können sprachlich dargestellt werden durch einen sogenannten Glottisschlag, also eine kleine Pause im Sprachfluss (wie bei Spiegel'ei).

Am verbreitetsten ist gegenwärtig offenbar der Gender*,⁶⁷ der in digitalen Datenbanken als Platzhalter, etwa bei Suchen, verwendet wird und deswegen als Platzhalter-Zeichen für geschlechtliche Vielfalt besonders überzeugt.

2. Generisches Maskulinum

Dem Sprachwissenschaftler Anatol Stefanowitsch zufolge hat die englische Sprache bereits vor 500 Jahren vergeschlechtlichte Formen und Artikel abgelegt. Demgegenüber ist im deutschen Wortschatz eine „perfekte Korrelation“ zwischen grammatischem Genus und Sexus der bezeichneten Person zu beobachten:

„Wörter, die sich ausschließlich auf Männer beziehen, sind maskulin, Wörter, die sich ausschließlich auf Frauen beziehen, sind feminin: der Mann – ‚die Frau‘, ‚der Vater‘ – ‚die Mutter‘, ‚der Mönch‘ – ‚die Nonne‘, ‚der Bräutigam‘ – ‚die Braut‘ und so weiter.“⁶⁸

In zahlreichen sprachwissenschaftlichen und psychologischen Studien⁶⁹ ist nachgewiesen worden, dass Geschlecht eng mit grammatischem Genus assoziiert ist. Aus Sicht der

⁶⁶ Zu diesen Formen H. Kotthoff/D. Nübling, Genderlinguistik, 2018, S. 218 ff.

⁶⁷ So die Leiterin der Duden-Redaktion in einem Interview, auf der Basis einer Analyse von großen Sprachkorpora, siehe E. von Hof, Spiegel Online v. 16.11.2018, <https://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/rechtschreibung-und-gendergerechte-sprache-es-geht-auch-darum-macht-abzugeben-a-1238552.html>.

⁶⁸ A. Stefanowitsch, Tagesspiegel v. 3.9.2020.

⁶⁹ Vgl. H. Kotthoff/D. Nübling, Genderlinguistik, 2018, S. 95-115 m.w.N.

Genderlinguistik ist deutlich, dass sich die Formen des Maskulinum Singular „am wenigsten zur geschlechterübergreifenden Verwendung“ eignen.⁷⁰ Wir stellen uns, wenn wir Maskulinum Singular hören, eben einen Mann vor – und nicht Frauen oder gar Personen mit anderen Geschlechtsidentitäten. Frauen und Personen mit anderen Geschlechtsidentitäten sind nicht „mitgemeint“ und fühlen sich auch nicht „mitgemeint“.⁷¹

Aus rechtlicher Perspektive wirft das generische Maskulinum die Frage auf, wer eigentlich im konkreten Fall jeweils gemeint sein mag. Das generische Maskulinum⁷² changiert zwischen Allgemeinheit (Männer und Nicht-Männer sind gemeint, Nicht-Männer also *mitgemeint*) und Spezialität (tatsächlich sind nur Männer gemeint).

Verfassungshistorisch waren Frauen in vielen Formulierungen lange Zeit gerade nicht mitgemeint, weil nur Männer als politische Subjekte akzeptiert waren. Grundrechtsformulierungen gehen vielfach auf das 19. Jahrhundert zurück. Die berühmte Einleitung von Grundrechten, „Jeder hat das Recht...“, meinte im 19. Jahrhundert tatsächlich nur Männer. „Der Bürger“ des 19. Jahrhunderts war genau das: ein männlicher Bürger. Dieses Erbe zeigt sich in den sprachlichen Formulierungen bis heute.

Die historisch nachfolgende und allmählich erkämpfte und immer noch zu erkämpfende Einbeziehung von Frauen in das politische Leben, ihre Anerkennung als Bürgerinnen und Rechtssubjekte ist sprachlich noch nicht vollzogen. Das zeigt sich prototypisch in der ubiquitären Verwendung des generischen Maskulinums in der Landesverfassung. In einer Vielzahl von Artikeln verwendet die Landesverfassung das generische Maskulinum.

Art. 2 Abs. 1: „mit **dem polnischen Nachbarn**“

Art. 2 Abs. 4: „Die Rechtsprechung ist unabhängigen **Richtern** anvertraut.“

Art. 3 Abs. 1 S. 1: „**Bürger** im Sinne dieser Verfassung sind alle Deutschen [...].“

Art. 3 Abs. 1 S. 2: „**Einwohner** im Sinne dieser Verfassung sind alle Personen mit ständigem Wohnsitz im Land Brandenburg [...].“

⁷⁰ H. Kotthoff/D. Nübling, Genderlinguistik, 2018, S. 115.

⁷¹ H. Kotthoff/D. Nübling, Genderlinguistik, 2018, S. 116.

⁷² Sprachwissenschaftliche Perspektiven, jeweils m.w.N.: H. Kotthoff/D. Nübling, Genderlinguistik, 2018, S. 91 ff; G. Diewald/A. Steinhauer, Handbuch geschlechtergerechte Sprache, 2020, S. 81 ff.

Die Landesregierung Brandenburgs hat in der Antwort auf eine Kleine Anfrage erklärt:

„Die Landesregierung Brandenburg verfolgt ... im Bereich der Gesetzgebung und Verwaltung das Ziel, die Gleichstellung von Frauen, Männern und anderen Geschlechtern auch sprachlich zum Ausdruck zu bringen und lehnt die alleinige Verwendung des sog. generischen Maskulinums ausdrücklich ab; sowohl in Bezug auf das weibliche, als auch in Bezug auf das dritte Geschlecht bzw. Menschen, die die Geschlechtsbezeichnung „divers“ gewählt haben. Die Gemeinsame Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg führt folgendes aus: ‚Geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen, die nichts über das Geschlecht der bezeichneten Person oder Personen aussagen, verwirklichen die Forderung nach sprachlicher Gleichbehandlung [...] am besten. Sie sind bevorzugt zu verwenden...‘.⁷³

In der Konstruktion verwandt sind Adjektive auf der Basis männlicher Bezeichnungen.

Art. 9 Abs. 2 S. 2: „Vor jeder **richterlichen** Entscheidung“

Gelegentlich wird als Antwort auf das generische Maskulinum die Verwendung des generischen Femininums, also weibliche anstelle von männlichen Formen, erwogen. An diesem Vorschlag ist zu kritisieren, dass er „eine sprachliche Asymmetrie durch eine andere zu ersetzen“ trachtet.⁷⁴ Darüberhinaus bleibt auch das generische Femininum in einem binären geschlechtlichen Denken verhaftet und fällt damit hinter den aktuellen Stand dessen, was verfassungsrechtlich bereits anerkannt ist, zurück. Aus diesen Gründen erscheint das generische Femininum ungeeignet zur Formulierung von Verfassungstexten.

III. Grundrechtsformulierungen

In Grundrechten schlägt sich sprachlich die Tradition des 19. Jahrhundert nieder. Die für Grundrechte typischen Formulierungen mit „Jedermann“, „Niemand“ und „Wer“ sind allerdings klar männlich. Hier bieten sich Formulierungen mit „Person“ an, wie sie teilweise in der neuen deutschen Übersetzung der Europäischen Menschenrechtskonvention

⁷³ Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr.4262 der Abgeordneten Kristy Augustin (CDU-Fraktion) und Frank Bommert (CDU-Fraktion) [LT-Drs. 6/10540], LT-Drs. 6/10805 (Hervorh. AKM).

⁷⁴ A. *Stefanowitsch*, Vom generischen Maskulinum zum generischen Femininum und darüber hinaus, in: Wallstein Verlag (Hrsg.), Die Sprachwandlerin - Luise F. Pusch, 2014, S. 111 (115).

verwendet werden, die ursprünglich aus dem Jahr 1950 stammt⁷⁵ und 2010 in einer sprachlich überarbeiteten Fassung neu bekannt gemacht wurde.⁷⁶

1. *Jemand und jeder*

Typisch sind Jemand- oder Jeder-Formulierungen von Grundrechten, die schon an ihrer weiteren sprachlichen Fassung deutlich werden lassen, dass dieser „Jemand“ oder „Jeder“ männlich ist.

Art. 6 Abs. 1: „Wird **jemand** durch die öffentliche Gewalt in **seinen** Rechten verletzt [...]“

Art. 6 Abs. 2 S. 1: „**Jeder** kann mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt in einem in dieser Verfassung gewährleisteten Grundrecht verletzt zu sein, Verfassungsbeschwerde beim Landesverfassungsgericht erheben.“

„Jemand“ und „Jeder“ kommen in zahlreichen Regelungen der Landesverfassung vor.⁷⁷

Vorzugswürdig ist die Formulierung: „Wird **eine Person** ... in **ihren** Rechten verletzt“

2. *Niemand*

Ähnliches gilt für Formulierung mit „Niemand“.

Art. 8 Abs. 3: „**Niemand** darf grausamer, unmenschlicher, erniedrigender Behandlung oder Strafe [...] unterworfen werden.“

Art. 13 Abs. 2: „**Niemand** ist verpflichtet, **seine** religiöse oder weltanschauliche Überzeugung zu offenbaren.“

Auch diese Formulierung kommt mehrfach in der Landesverfassung vor.⁷⁸

⁷⁵ Fassung vom 4.11.1950, BGBl. 1952 II S. 685 (ber. S. 953).

⁷⁶ Fassung der Bekanntmachung vom 22.10.2010, BGBl. 2010 II S. 1198.

⁷⁷ Auch in Art. 7 Abs. 2, 8 Abs. 1 S. 1, 10, 11 Abs. 1 S. 1, 19 Abs. 1 S. 1, 21 Abs. 2 S. 1, 21 Abs. 4, 22 Abs. 1 und 2 („jeder Bürger“), 24, 29 Abs. 1 und 3, 32 Abs. 3 S. 1, 33 Abs. 2 S. 1, 39 Abs. 2 und 7 S. 2, 42 Abs. 1, 48 Abs. 1 („Recht jedes einzelnen“), 49 Abs. 1, 51 Abs. 1, 52 Abs. 4 S. 1, 53 Abs. 2 („jeder Beschuldigte oder Angeklagte“), 83 Abs. 1 S. 2 („jeder Abgeordnete“), 89 S. 2 („jeder Minister“). – „Jedermann“ kommt in der Eidesformel des Art. 88 vor.

⁷⁸ Auch in Art. 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 13 Abs. 3, 22 Abs. 4 S. 2, 52 Abs. 1 S. 2, 52 Abs. 5, 53 Abs. 3, 56 Abs. 1 S. 2.

Vorzugswürdig ist die Formulierung „**keine Person**“.

3. Wer

Schließlich ist auch die Formulierung „wer“ nicht geschlechtsneutral.

Art. 21 Abs. 5 S. 1: „**Wer** durch öffentliche oder private Vorhaben in **seinen** rechtlich geschützten Interessen betroffen wird, hat das Recht auf Verfahrensbeteiligung.“

Auch diese Formulierung kommt mehrfach in der Landesverfassung vor.⁷⁹

Vorzugswürdig ist hier die Formulierung, „**eine Person, die** ... in **ihren** ... Interessen betroffen wird“.

⁷⁹ Auch in Art. 22 Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 S. 1, 26 Abs. 3, 27 Abs. 3 S. 2.

Anhang: Tabellarische Übersicht geschlechtlicher Formulierungen in der brandenburgischen Landesverfassung

Zugrundeliegender Rechtstext: Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1992 (GVBl.I/92, S.298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2019

Fundstelle im Internet: <https://bravors.brandenburg.de/de/gesetze-212792#83>

Inhaltsübersicht Anhang

Gliederung der Verfassung.....	2
Tabellarische Übersicht:	
Geschlechtlich kodierte Formulierungen in der Landesverfassung.....	3
Verzeichnis neutraler Personenbezeichnungen	50

Gliederung der Verfassung

Präambel	3
1. Hauptteil: Grundlagen	4
2. Hauptteil: Grundrechte und Staatsziele	5
1. Abschnitt: Geltung und Rechtsschutz	5
2. Abschnitt: Freiheit, Gleichheit und Würde	7
3. Abschnitt: Politische Gestaltungsrechte	14
4. Abschnitt: Rechte der Sorben/Wenden	21
5. Abschnitt: Ehe, Familie, Lebensgemeinschaften und Kinder	22
6. Abschnitt: Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport	23
7. Abschnitt: Kirchen und Religionsgemeinschaften	24
8. Abschnitt: Natur und Umwelt	25
9. Abschnitt: Eigentum, Wirtschaft, Arbeit und soziale Sicherung	26
10. Abschnitt: Gerichtsverfahren und Strafvollzug	28
3. Hauptteil: Die Staatsorganisation	29
1. Abschnitt: Der Landtag	29
3. Abschnitt: Die Landesregierung	36
4. Abschnitt: Die Verwaltung	42
5. Abschnitt: Das Finanzwesen	43
6. Abschnitt: Die Rechtspflege	43
7. Abschnitt: Übergangs- und Schlußbestimmungen	48

Tabellarische Übersicht: Geschlechtlich kodierte Formulierungen in der Landesverfassung

[Ziff.]	[Fundstelle]	[Textbefund]	[Alternativvorschlag]	[Anmerkung]
Präambel				
1.	Präambel	<p>Wir, die Bürgerinnen und Bürger des Landes Brandenburg, haben uns in freier Entscheidung diese Verfassung gegeben,</p> <p>im Geiste der Traditionen von Recht, Toleranz und Solidarität in der Mark Brandenburg,</p> <p>gründend auf den friedlichen Veränderungen im Herbst 1989,</p>	die Bürger*innen	<p>Vgl. Gutachten S. 15/16:</p> <p>Die verfassungsrechtliche Lage zur Anerkennung von intergeschlechtlichen Personen schließt verfassungsrechtlich Sprachgestaltungen aus, die sich allein auf Männer und Frauen beziehen. Nicht-binäre Menschen müssen sprachlich ebenfalls berücksichtigt werden. Andernfalls fiele eine sprachliche Neugestaltung hinter den Stand des heute bereits verfassungsrechtlich Gebotenen zurück.</p> <p>Vgl. Gutachten S. 24</p> <p>Vorzugswürdig erscheint derzeit die Verwendung des Gender*.</p>

[Ziff.]	[Fundstelle]	[Textbefund]	[Alternativvorschlag]	[Anmerkung]
1. Hauptteil: Grundlagen				
2.	Art. 2 I	Brandenburg ist ein freiheitliches, rechtsstaatliches, soziales, dem Frieden und der Gerechtigkeit, dem Schutz der natürlichen Umwelt und der Kultur verpflichtetes demokratisches Land, welches die Zusammenarbeit mit anderen Völkern, insbesondere mit dem polnischen Nachbarn , anstrebt.	mit dem Nachbarstaat Polen mit dem polnischen Volk	
3.	Art. 2 IV 3	Die Rechtsprechung ist unabhängigen Richtern anvertraut.	Die Rechtsprechung ist unabhängigen Richter*innen anvertraut.	Verfassungsrechtlich garantiert unabhängig sollen sein die einzelnen richtenden Personen, deswegen bietet sich eine Formulierung über „unabhängige Gerichte“ nicht an.
4.	Art. 3 I 1	Bürger im Sinne dieser Verfassung sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes mit ständigem Wohnsitz im Land Brandenburg.	Bürger*innen	

[Ziff.]	[Fundstelle]	[Textbefund]	[Alternativvorschlag]	[Anmerkung]
5.	Art. 3 I 2	Einwohner im Sinne dieser Verfassung sind alle Personen mit ständigem Wohnsitz im Land Brandenburg, unabhängig von der Staatsangehörigkeit.	Landesangehörige / Einwohner*innen	Parallelformulierung zu <i>Staatsangehörigen</i>
6.	Art. 3 II	Deutsche im Sinne des Grundgesetzes haben in Brandenburg gleiche Rechte und Pflichten, soweit nicht ein gesetzlicher Vorbehalt für die Bürger Brandenburgs besteht.	Bürger*innen	
		2. Hauptteil: Grundrechte und Staatsziele		
		1. Abschnitt: Geltung und Rechtsschutz		
7.	Art. 6 I	Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, steht ihm der Rechtsweg offen.	Wird eine Person durch die öffentliche Gewalt in ihren Rechten verletzt, steht ihr der Rechtsweg offen.	

[Ziff.]	[Fundstelle]	[Textbefund]	[Alternativvorschlag]	[Anmerkung]
8.	Art. 6 II	<p>Jeder kann mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt in einem in dieser Verfassung gewährleisteten Grundrechte verletzt zu sein, Verfassungsbeschwerde beim Landesverfassungsgericht erheben.</p>	<p>Jede Person</p>	<p>Vgl. Gutachten S. 26: In Grundrechten schlägt sich sprachlich die Tradition des 19. Jhd. nieder. Die für Grundrechte typischen Formulierungen mit „Jedermann“, „Niemand“ und „Wer“ sind allerdings klar männlich. Hier bieten sich Formulierungen mit „Person“ an, wie sie in der neuen Übersetzung der Europäischen Menschenrechtskonvention verwendet werden, die ursprünglich aus dem Jahr 1950 stammt (BGBl. 1952 II S. 685 (ber. S. 953) und 2010 in einer sprachlich überarbeiteten Fassung neu bekannt gemacht wurde (BGBl. 2010 II S. 1198).</p>

[Ziff.]	[Fundstelle]	[Textbefund]	[Alternativvorschlag]	[Anmerkung]
9.	Art. 6 III	Verletzt die öffentliche Gewalt eine Pflicht des öffentlichen Rechts, die ihr einem anderen gegenüber obliegt, so haftet ihr Träger nach Maßgabe der Gesetze dem anderen für den daraus entstandenen Schaden.	anderen [Plural]	
		2. Abschnitt: Freiheit, Gleichheit und Würde		
10.	Art. 7 II	Jeder schuldet jedem die Anerkennung seiner Würde.	Alle [Menschen] schulden einander die Anerkennung ihrer Würde.	„Seiner“ verdeutlicht die männliche Konnotation von „jeder“.
11.	Art. 8 I 1	Jeder hat das Recht auf Leben, Unversehrtheit und Achtung seiner Würde im Sterben.	Jede Person hat das Recht auf Leben, Unversehrtheit und Achtung ihrer Würde im Sterben.	„Seiner“ verdeutlicht die männliche Konnotation von „jeder“.
12.	Art. 8 III	Niemand darf grausamer, unmenschlicher, erniedrigender Behandlung oder Strafe und ohne seine freiwillige und ausdrückliche Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.	Keine Person	„Seine“ verdeutlicht die männliche Konnotation von „niemand“.

[Ziff.]	[Fundstelle]	[Textbefund]	[Alternativvorschlag]	[Anmerkung]
13.	Art. 9 II S. 1	Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung entscheidet allein der Richter .	Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung ist stets gerichtlich zu entscheiden / muss stets gerichtlich entschieden werden.	„Das Gericht/gerichtlich“ kann eine einzelne Person genauso bezeichnen wie ein Kollektivorgan.
14.	Art. 9 II 2	Vor jeder richterlichen Entscheidung über Anordnung oder Fortdauer eines Freiheitsentzugs ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, einen Rechtsbeistand seiner Wahl beizuziehen.	Vor jeder gerichtlichen Entscheidung über Anordnung oder Fortdauer eines Freiheitsentzugs ist der betroffenen Person Gelegenheit zu geben, einen Rechtsbeistand ihrer Wahl beizuziehen.	
15.	Art. 9 III	Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vierundzwanzig Stunden, eine richterliche Anhörung und spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen eine richterliche Entscheidung herbeizuführen.	Bei jeder nicht auf gerichtlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vierundzwanzig Stunden, eine gerichtliche Anhörung und spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.	

[Ziff.]	[Fundstelle]	[Textbefund]	[Alternativvorschlag]	[Anmerkung]
16.	Art. 10	Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die Verfassung und die ihr entsprechenden Gesetze verstößt.	Jede Person hat das Recht auf die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit, soweit sie nicht die Rechte anderer verletzt [...].	„Er“ und „seiner“ verdeutlichen die männliche Konnotation von „jeder“.
17.	Art. 11 I 1	Jeder hat das Recht, über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten selbst zu bestimmen, auf Auskunft über die Speicherung seiner persönlichen Daten und auf Einsicht in Akten und sonstige amtliche Unterlagen, soweit sie ihn betreffen und Rechte Dritter nicht entgegenstehen.	Jede Person hat das Recht, über die Preisgabe und Verwendung ih- rer persönlichen Daten selbst zu bestimmen, auf Auskunft über die Speicherung ihrer persönlichen Daten und auf Einsicht in Akten und sonstige amtliche Unterlagen, soweit diese sie betreffen und Rechte Dritter nicht entgegenstehen.	
18.	Art. 11 I 2	Personenbezogene Daten dürfen nur mit freiwilliger und ausdrücklicher Zustimmung des Berechtigten erhoben, gespeichert, verarbeitet, weitergegeben oder sonst verwendet werden.	der berechtigten Person der Berechtigten [Plural]	
19.	Art. 11 II 2	Jede Erhebung personenbezogener Daten ist dem Berechtigten zur Kenntnis zu geben, sobald der Zweck der Erhebung dies zulässt.	der berechtigten Person den Berechtigten [Plural]	

[Ziff.]	[Fundstelle]	[Textbefund]	[Alternativvorschlag]	[Anmerkung]
20.	Art. 12 II	<p>Niemand darf wegen der Abstammung, Nationalität, Sprache, des Geschlechts, der sexuellen Identität, sozialen Herkunft oder Stellung, einer Behinderung, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder aus rassistischen Gründen bevorzugt oder benachteiligt werden.</p>	<p>Keine Person</p>	<p>„Geschlecht“ ist mit BVerfGE 147, 1 weit auszulegen und umfasst auch die Geschlechtsidentität.</p>
21.	Art. 12 III 1	<p>Frauen und Männer sind gleichberechtigt.</p>		<p>Laut BVerfGE 147, 1 (24) [Dritte Option, 2017] steht es der Anerkennung anderer als männlicher oder weiblicher Geschlechtsidentitäten nicht entgegen, auf die Gleichberechtigung von Männern und Frauen hinzuweisen.</p> <p>„Eine abschließende begriffliche Festlegung des Geschlechts allein auf Männer und Frauen ergibt sich daraus jedoch nicht.“</p>

[Ziff.]	[Fundstelle]	[Textbefund]	[Alternativvorschlag]	[Anmerkung]
22.	Art. 12 III 2	Das Land ist verpflichtet, für die Gleichstellung von Frau und Mann in Beruf, öffentlichem Leben, Bildung und Ausbildung, Familie sowie im Bereich der sozialen Sicherung durch wirksame Maßnahmen zu sorgen.		
23.	Art. 13 II 1	Niemand ist verpflichtet, seine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung zu offenbaren.	Keine Person ist verpflichtet, ihre religiöse oder weltanschauliche Überzeugung zu offenbaren.	
24.	Art. 13 III	Niemand darf zur Teilnahme an einer religiösen oder weltanschaulichen Handlung oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.	Keine Person	
25.	Art. 13 IV 1	Kann ein Bürger staatsbürgerliche Pflichten nicht erfüllen, weil sie seinem Gewissen widersprechen, soll das Land ihm im Rahmen des Möglichen andere, gleichbelastende Pflichten eröffnen.	Können Bürger*innen staatlich auferlegte Pflichten nicht erfüllen ...	Auch die nicht individualisierende Formulierung im Plural stellt sicher, dass die Gewissensfreiheit als individuell radiertes Grundrecht auf die Einzelnen bezogen bleibt.

[Ziff.]	[Fundstelle]	[Textbefund]	[Alternativvorschlag]	[Anmerkung]
26.	Art. 15 II	Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter oder aufgrund richterlicher Entscheidung, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in den dort vorgeschriebenen Formen durchgeführt werden.	Durchsuchungen dürfen nur durch Richter*innen oder aufgrund gerichtlicher Entscheidung [...] durchgeführt werden.	
27.	Art. 18 II	Ausländer dürfen nicht in ein Land ausgeliefert oder abgeschoben werden, in dem für sie die Gefahr der Todesstrafe oder Folter besteht.	Ausländische Staatsangehörige	
28.	Art. 19 I	Jeder hat das Recht, Informationen und Meinungen in jeder Form frei zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen oder anderen, rechtmäßig erschließbaren Quellen zu unterrichten.	Jede Person	

[Ziff.]	[Fundstelle]	[Textbefund]	[Alternativvorschlag]	[Anmerkung]
29.	Art. 20 III 1	Parteien und Bürgerbewegungen , die sich öffentlichen Aufgaben widmen und auf die öffentliche Meinungsbildung einwirken, müssen in ihrer inneren Ordnung demokratischen Grundsätzen entsprechen.	Parteien und Bürgerbewegungen , die sich öffentlichen Aufgaben widmen und auf die öffentliche Meinungsbildung einwirken [und Bürger*innenbewegungen / Bewegungen von Bürger*innen] , müssen in ihrer inneren Ordnung demokratischen Grundsätzen entsprechen.	Während für Parteien nach der Rechtsprechung des BVerfG die Verpflichtung auf innerparteiliche Demokratie geklärt ist, bleibt unklar, was „Bürgerbewegungen“ eigentlich sind ¹ und ob auch lose Personenverbindungen demokratischen Grundsätzen zu entsprechen haben. Es ist nicht ersichtlich, woraus sich diese Forderung verfassungsrechtlich ableiten ließe.

¹ Der Begriff wird in der Landesverfassung nur an dieser Stelle verwendet.

[Ziff.]	[Fundstelle]	[Textbefund]	[Alternativvorschlag]	[Anmerkung]
		3. Abschnitt: Politische Gestaltungsrechte		
30.	Art. 21 II 1	Jeder hat nach Maßgabe der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung das gleiche Recht auf Zugang zu öffentlichen Ämtern, soweit nicht für die Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse etwas anderes gesetzlich bestimmt ist.	Jede Person	

[Ziff.]	[Fundstelle]	[Textbefund]	[Alternativvorschlag]	[Anmerkung]
31.	Art. 21 II 2	Eine Entlassung oder Disziplinierung wegen einer Betätigung in Bürgerinitiativen , Verbänden, Religionsgemeinschaften oder Parteien ist unzulässig.	<i>in Bürger*inneninitiativen / in Initiativen von Bürger*innen / in politischen Initiativen</i>	<p>Die Bezeichnung „Bürgerinitiativen“ ist irreführend, weil in Art. 21 Abs. 3 S. 1 sogleich festgehalten wird, dass „alle Menschen“ sog. „Bürgerinitiativen“ gründen dürfen, mithin also nicht nur Landesangehörige (vgl. Legaldefinition von „Bürger“ in Art. 3 Abs. 1 S. 1). Im Sinne rechtlicher Kohärenz und der Einbeziehung von Nicht-Landesangehörigen („alle Menschen“) sollten „Bürgerinitiativen“ als „politische Initiativen“ bezeichnet werden.</p> <p>Die Landesverfassung verwendet im Weiteren die Begriffe „Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheide“ (Art 22 Abs. 2).</p>

[Ziff.]	[Fundstelle]	[Textbefund]	[Alternativvorschlag]	[Anmerkung]
32.	Art. 21 III 1	Alle Menschen haben das Recht, sich in Bürger-initiativen oder Verbänden zur Beeinflussung öffentlicher Angelegenheiten zusammenzuschließen.	Alle haben das Recht, sich in politischen Initiativen oder Verbänden zur Beeinflussung öffentlicher Angelegenheiten zusammenzuschließen.	
33.	Art. 21 IV	Jeder hat nach Maßgabe des Gesetzes das Recht auf Einsicht in Akten und sonstige amtliche Unterlagen der Behörden und Verwaltungseinrichtungen des Landes und der Kommunen, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.	Jede Person	
34.	Art. 21 V 1	Wer durch öffentliche oder private Vorhaben in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen wird, hat das Recht auf Verfahrensbeteiligung.	Durch öffentliche oder private Vorhaben in rechtlich geschützten Interessen betroffene Personen / Betroffene haben das Recht auf Verfahrensbeteiligung.	

[Ziff.]	[Fundstelle]	[Textbefund]	[Alternativvorschlag]	[Anmerkung]
35.	Art. 22 I 1	<p>Jeder Bürger hat nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres das Recht, zum Landtag und zu den kommunalen Vertretungskörperschaften zu wählen; nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres hat jeder Bürger das Recht, in diese gewählt zu werden.</p>	<p>Landesangehörige / Einwohner*innen haben nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres das Recht, zum Landtag und zu den kommunalen Vertretungskörperschaften zu wählen; nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres haben alle Landesangehörigen / Einwohner*innen das Recht, in diese gewählt zu werden.</p>	<p>Vgl. Legaldefinition in Art. 3 Abs. 1 S. 1.</p>
36.	Art. 22 I 2	<p>Anderen Einwohnern Brandenburgs sind diese Rechte zu gewähren, sobald und soweit das Grundgesetz dies zulässt.</p>	<p>Anderen in Brandenburg ansässigen Personen / Anderen Landesangehörigen / Anderen Einwohner*innen ...</p>	<p>Vgl. Legaldefinition in Art. 3 Abs. 1 S. 2.</p> <p>Muss abgeglichen werden mit der in Art. 22 Abs. 1 S. 1 gewählten Formulierungsvariante. Soll der Gegensatz zwischen Landesangehörigen und im Lande Ansässigen betont werden, ist hier entsprechend zu formulieren.</p>

[Ziff.]	[Fundstelle]	[Textbefund]	[Alternativvorschlag]	[Anmerkung]
37.	Art. 22 II	<p>¹Jeder Bürger hat mit Vollendung des sechzehnten Lebensjahres das Recht, sich an Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie an Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden zu beteiligen. ²Andere Einwohner haben das Recht, sich an Volksinitiativen und Einwohneranträgen zu beteiligen; das Recht, sich an Volksbegehren und Volksentscheiden sowie an Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden zu beteiligen, ist ihnen zu gewähren, sobald und soweit das Grundgesetz dies zulässt.</p>	<p>Alle Einwohner*innen / Landesangehörigen haben mit Vollendung des sechzehnten Lebensjahres das Recht, sich an Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie an Ansässigenanträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden zu beteiligen. Andere Ansässige haben das Recht, sich an Volksinitiativen und Ansässigenanträgen zu beteiligen; das Recht, sich an Volksbegehren und Volksentscheiden sowie an Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden zu beteiligen, ist ihnen zu gewähren, sobald und soweit das Grundgesetz dies zulässt.</p>	<p>Die Ausdrücke Bürgerbegehren und Bürgerentscheide sind nicht eindeutig, weil Art. 22 Abs. 2 S. 2, Hs. 2 das Beteiligungsrecht auch Einwohner*innen zuspricht, die nach Art. 3 Abs. 1 S. 2 im Unterschied zu Bürger*innen ja gerade keine deutsche Staatsangehörigkeit haben müssen.</p> <p>Insofern handelt es sich dann streng genommen nicht mehr um nur Bürger*innen zustehende Rechte.</p> <p>Denkbar wäre dementsprechend, von politischen Begehren und politischen Entscheiden zu sprechen.²</p>

² Anzupassen sind ggf. Formulierungen im „Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid“ (Volksabstimmungsgesetz) v. 14.4.1993 (GVBl.I/93, [Nr. 06], S. 94), zuletzt geänd. d G v. 18. Mai 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 16]) sowie in § 14 der „Kommunalverfassung des Landes Brandenburg“ (BbgKVerf) v. 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S.2).

[Ziff.]	[Fundstelle]	[Textbefund]	[Alternativvorschlag]	[Anmerkung]
38.	Art. 22 III 2	Zur Teilnahme an Wahlen sind Parteien, politische Vereinigungen, Listenvereinigungen und einzelne Bürger berechtigt.	Bürger*innen	Dieser Satz könnte ggf. angepasst werden an die seit 1994 bestehende Rechtslage gemäß Art. 28 Abs. 1 S. 3 GG, wonach auch Unionsbürger*innen das Kommunalwahlrecht zusteht.
39.	Art. 22 IV 1	Wer sich um einen Sitz in einer Volksvertretung bewirbt, hat Anspruch auf eine zur Vorbereitung seiner Wahl erforderliche Freistellung.	Eine Person, die...ihrer Wahl	
40.	Art. 22 IV 2	Niemand darf gehindert werden, das Abgeordnetenmandat anzustreben, zu übernehmen und auszuüben.	Keine Person darf gehindert werden...	
41.	Art. 22 IV 3	Eine Kündigung oder Entlassung ist nur zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, die den Arbeitgeber zur fristlosen Kündigung berechtigen.	Arbeitgeber*innen	
42.	Art. 22 V 2	Das Gesetz kann insbesondere vorsehen, daß die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Rechte nur innehat, wer bereits für eine bestimmte Dauer Bürger oder Einwohner im Wahl- oder Abstimmungsgebiet ist.	Bürger*innen Einwohner*innen	

[Ziff.]	[Fundstelle]	[Textbefund]	[Alternativvorschlag]	[Anmerkung]
43.	Art. 22 V 3	Das Gesetz kann auch vorsehen, daß Beamte , Angestellte des öffentlichen Dienstes und Richter nicht zugleich Mitglied im Landtag oder in kommunalen Vertretungskörperschaften sein können.	Beamt*innen Richter*innen	
44.	Art. 24	Jeder hat das Recht, sich einzeln oder gemeinschaftlich mit Anregung, Kritik und Beschwerde an den Landtag, die kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften und jede sonstige staatliche oder kommunale Stelle zu wenden. Es besteht Anspruch auf Bescheid in angemessener Frist.	Jede Person	

[Ziff.]	[Fundstelle]	[Textbefund]	[Alternativvorschlag]	[Anmerkung]
		<p>4. Abschnitt: Rechte der Sorben/Wenden</p>	<p>4. Abschnitt: Rechte der Sorb*innen / Wend*innen Rechte der sorbischen / wendi- schen Minderheit</p>	
45.	Art. 25 III	<p>Die Sorben/Wenden haben das Recht auf Be- wahrung und Förderung der sorbischen/wendi- schen Sprache und Kultur im öffentlichen Leben und ihre Vermittlung in Schulen und Kinderta- gesstätten.</p>	<p>Sorb*innen / Wend*innen Angehörige der sorbischen / wendischen Minderheit</p>	
46.	Art. 25 IV	<p>Im Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden ist die sorbische/wendische Sprache in die öffentliche Beschriftung einzubeziehen. Die sorbische/wen- dische Fahne hat die Farben Blau, Rot, Weiß.</p>	<p>Sorb*innen / Wend*innen</p>	
47.	Art. 25 V 1	<p>Die Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wen- den regelt ein Gesetz.</p>	<p>Sorb*innen / Wend*innen</p>	

[Ziff.]	[Fundstelle]	[Textbefund]	[Alternativvorschlag]	[Anmerkung]
48.	Art. 25 V 2	Dies hat sicherzustellen, dass in Angelegenheiten der Sorben/Wenden , insbesondere bei der Gesetzgebung, sorbische/wendische Vertreter mitwirken.	Angelegenheiten der Sorb*innen / Wend*innen eine sorbische/wendische Vertretung mitwirkt / sorbische/wendische Vertreter*innen mitwirkt	„Vertretung“ ist als Rechtsterminus synonym mit der personenbezogenen Bezeichnung „Vertreter*innen“ und kann daher unproblematisch verwendet werden.
		5. Abschnitt: Ehe, Familie, Lebensgemeinschaften und Kinder		
49.	Art. 26 I 2	Besondere Fürsorge wird Müttern , Alleinerziehenden und kinderreichen Familien sowie Familien mit behinderten Angehörigen zuteil.		Aus verfassungsrechtlicher Perspektive ist angezeigt, „Mütter“ als Personen anzusehen, die ein Kind geboren haben. ³

³ Die Legaldefinition in § 1591 BGB („Mutter eines Kindes ist **die Frau**, die es geboren hat.“) vermag auf Basis der Rechtsprechung des BVerfG zu transgeschlechtlichen Personen seit 2011 nicht mehr zu überzeugen, weil es gebärende personenstandsrechtliche Männer geben kann, seit das Erfordernis der Herbeiführung von Zeugungsunfähigkeit für unvereinbar mit dem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit angesehen wurde (BVerfGE 128, 109).

[Ziff.]	[Fundstelle]	[Textbefund]	[Alternativvorschlag]	[Anmerkung]
<p>6. Abschnitt: Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport</p>				
50.	Art. 29 I	Jeder hat das Recht auf Bildung.	Jede Person	
51.	Art. 29 III	Jeder hat das Recht auf gleichen Zugang zu den öffentlichen Bildungseinrichtungen, unabhängig von seiner wirtschaftlichen und sozialen Lage und seiner politischen Überzeugung. Begabte, sozial Benachteiligte und Menschen mit Behinderungen sind besonders zu fördern.	Jede Person ihrer	
52.	Art. 30 II	Das Schulwesen steht unter der Aufsicht des Landes. Bei der Gestaltung wirken Eltern, Lehrer und Schüler sowie ihre Vertretungen und Verbände mit.	Lehrkräfte und Schüler*innen	
53.	Art. 30 IV	Für die Aufnahme in weiterführende Schulen sind neben dem Wunsch der Erziehungsberechtigten Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen des Schülers maßgebend.	der Schüler*innen	

[Ziff.]	[Fundstelle]	[Textbefund]	[Alternativvorschlag]	[Anmerkung]
54.	Art. 33 II	Jeder hat das Recht auf Freistellung zur beruflichen, kulturellen oder politischen Weiterbildung. Das Nähere regelt ein Gesetz.	Jede Person	
55.	Art. 35 S. 3	[Die Sportförderung] soll die besonderen Bedürfnisse von Schülern, Studenten, Senioren und Menschen mit Behinderungen berücksichtigen.	Schüler*innen, Studierenden und älteren Menschen	
		7. Abschnitt: Kirchen und Religionsgemeinschaften		
56.	Art. 36 II 2	[Kirchen und Religionsgemeinschaften] verleihen ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.	der Gesellschaft	Der Ausdruck „bürgerliche Gemeinde“ mutet in einem Artikel über Kirchen widersprüchlich an.

[Ziff.]	[Fundstelle]	[Textbefund]	[Alternativvorschlag]	[Anmerkung]
<p>8. Abschnitt: Natur und Umwelt</p>				
57.	Art. 39 II	<p>Jeder hat das Recht auf Schutz seiner Unversehrtheit vor Verletzungen und unzumutbaren Gefährdungen, die aus Veränderungen der natürlichen Lebensgrundlagen entstehen.</p>	Jede Person	
58.	Art. 39 VII 1	<p>Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, Informationen über gegenwärtige und zu erwartende Belastungen der natürlichen Umwelt zu erheben und zu dokumentieren; Eigentümer und Betreiber von Anlagen haben eine entsprechende Offenbarungspflicht.</p>	Eigentümer*innen und Betreiber*innen	
59.	Art. 39 VII 2	<p>Jeder hat das Recht auf diese Informationen, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>	Alle haben/Jede Person hat	

[Ziff.]	[Fundstelle]	[Textbefund]	[Alternativvorschlag]	[Anmerkung]
<p>9. Abschnitt: Eigentum, Wirtschaft, Arbeit und soziale Sicherung</p>				
60.	Art. 41 III	Das Land fördert eine breite Streuung des Eigentums, insbesondere die Vermögensbildung von Arbeitnehmern durch Beteiligung am Produktiveigentum.	Arbeitnehmer*innen	
61.	Art. 42 I 1	Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung wirtschaftlicher Eigeninitiative, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die Verfassung und die ihr entsprechenden Gesetze verstößt.	Jede Person ... sie	
62.	Art. 45 III 2	In Heimen stehen den Bewohnern Mitentscheidungsrechte zu.	den Bewohner*innen	
63.	Art. 47 I	Das Land ist verpflichtet, im Rahmen seiner Kräfte für die Verwirklichung des Rechts auf eine angemessene Wohnung zu sorgen, insbesondere durch Förderung von Wohneigentum, durch Maßnahmen des sozialen Wohnungsbaus, durch Mieterschutz und Mietzuschüsse.	Mieterschutz	

[Ziff.]	[Fundstelle]	[Textbefund]	[Alternativvorschlag]	[Anmerkung]
64.	Art. 48 III 1	Die Arbeitnehmer haben ein Recht auf sichere, gesunde und menschenwürdige Arbeitsbedingungen.	Arbeitnehmer*innen	
65.	Art. 48 III 2	Männer und Frauen haben Anspruch auf gleiche Vergütung bei gleichwertiger Arbeit.		Unproblematisch nach der Rechtsprechung des BVerfG zur Dritten Option (vgl. explizit BVerfGE 147, 1 [24]).
66.	Art. 48 IV	Auszubildenden, Schwangeren, Alleinerziehenden, Kranken, Menschen mit Behinderungen und älteren Arbeitnehmern gebührt besonderer Kündigungsschutz.	Arbeitnehmer*innen	
67.	Art. 49 I 1	Jeder hat das Recht, seinen Beruf frei zu wählen und auszuüben.	Jede Person ... ihren	
68.	Art. 51 I	Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen (Koalitionen) zu bilden, ist für jeden und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig.	für jede Person	

[Ziff.]	[Fundstelle]	[Textbefund]	[Alternativvorschlag]	[Anmerkung]
<p>10. Abschnitt: Gerichtsverfahren und Strafvollzug</p>				
69.	Art. 52 I 2	<p>Niemand darf <i>seinem</i> gesetzlichen Richter entzogen werden.</p>	<p>Keine Person darf dem gesetzlich bestimmten Gericht entzogen werden.</p>	<p>Es geht nicht um den Anspruch auf Anhörung durch eine konkrete Person, sondern um die Einhaltung der gesetzlichen Verteilungsregeln über die Zuständigkeit, um eine Beeinflussung zu verhindern.</p>
70.	Art. 52 IV 1	<p>Jeder hat Anspruch auf ein faires und zügiges Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht.</p>	<p>Jede Person</p>	
71.	Art. 53 II	<p>Jeder wegen einer Straftat Beschuldigte oder Angeklagte ist so lange als unschuldig anzusehen, bis er rechtskräftig verurteilt ist.</p>	<p>Jede wegen einer Straftat beschuldigte oder angeklagte Person</p>	

[Ziff.]	[Fundstelle]	[Textbefund]	[Alternativvorschlag]	[Anmerkung]
72.	Art. 53 IV	Ein Beschuldigter kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen.	Jede beschuldigte Person Beistand einer Verteidigung / eines oder einer Verteidiger*in	Der geschlechtsneutrale Begriff der Verteidigung bietet sich an, den auch § 140 StPO für die sog. „notwendige Verteidigung“ verwendet.
73.	Art. 54 II	Der entlassene Strafgefangene hat nach Maßgabe der Gesetze einen Anspruch auf Hilfe zu seiner Wiedereingliederung.	Entlassene Strafgefangene haben ... ihrer	
		3. Hauptteil: Die Staatsorganisation		
		1. Abschnitt: Der Landtag		
74.	Art. 56 I 1	Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.	Die Abgeordneten vertreten das ganze Volk und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.	

[Ziff.]	[Fundstelle]	[Textbefund]	[Alternativvorschlag]	[Anmerkung]
75.	Art. 56 I 2	Niemand darf einen Abgeordneten zwingen, gegen sein Gewissen oder seine Überzeugung zu handeln.	Abgeordnete dürfen nicht gezwungen werden, gegen ihr Gewissen oder ihre Überzeugung zu handeln.	Die vorgeschlagene passivische Formulierung ist präziser, weil nicht nur Individuen Zwang ausüben können, sondern möglicherweise auch juristische Personen, so dass hier offengelassen werden kann, wer genau den Zwang ausübt.
76.	Art. 57 S. 1	Ein Abgeordneter darf zu keiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen einer Äußerung im Landtag, in einem seiner Ausschüsse oder in einer Fraktion gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Landtages zur Verantwortung gezogen werden.	Abgeordnete dürfen zu keiner Zeit wegen ihrer Abstimmung...	
77.	Art. 58	Jede Strafverfolgungsmaßnahme gegen einen Abgeordneten , jede Haft und jede sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit sind auf Verlangen des Landtages auszusetzen, wenn durch sie die parlamentarische Arbeit des Landtages beeinträchtigt wird.	gegen Abgeordnete Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit	

[Ziff.]	[Fundstelle]	[Textbefund]	[Alternativvorschlag]	[Anmerkung]
78.	Art. 61	Ein Abgeordneter, der in gewinnsüchtiger Weise seinen Einfluß oder sein Wissen als Abgeordneter in einer das Ansehen des Landtages gröblich gefährdenden Weise mißbraucht, kann vor dem Verfassungsgericht unter Anklage gestellt werden.	Abgeordnete, die in gewinnsüchtiger Weise ihren Einfluß oder ihr Wissen als Abgeordnete in einer das Ansehen des Landtages gröblich gefährdenden Weise mißbraucht, können vor dem Verfassungsgericht unter Anklage gestellt werden.	
79.	Art. 62 I 3	Der Landtagspräsident bestimmt im Einvernehmen mit dem Präsidium des Landtages den Wahltag.	Der*die Landtagspräsident*in	Denkbar ist jeweils, statt einer personenbezogenen Bezeichnung das Amt zu benennen: Die Landtagspräsidentschaft.
80.	Art. 63 I 2	[Der Landtag] entscheidet auch, ob ein Abgeordneter sein Mandat im Landtag verloren hat.	[Der Landtag] entscheidet auch, ob Abgeordnete ihr Mandat im Landtag verloren haben.	
81.	Art. 64 I	Der Präsident des Landtages kann den Landtag jederzeit einberufen. Er muß den Landtag unverzüglich einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Landtages oder die Landesregierung dies verlangen.	Der*die Landtagspräsident*in	

[Ziff.]	[Fundstelle]	[Textbefund]	[Alternativvorschlag]	[Anmerkung]
82.	Art. 69 I 1	Der Landtag wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte ein Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und weiteren Mitgliedern.	dem*der Präsidentin zwei Vizepräsident*innen	
83.	Art. 69 I 2	Für die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten haben die Fraktionen das Vorschlagsrecht in der Reihenfolge ihrer Stärke	Für die Wahl der*des Präsident*in und der Vizepräsident*innen haben die Fraktionen das Vorschlagsrecht	
84.	Art. 69 II 1	Der Präsident, die Vizepräsidenten sowie die anderen Mitglieder des Präsidiums können durch Beschluss des Landtages abgewählt werden.	Alle Mitglieder des Präsidiums können durch Beschluss des Landtages abgewählt werden.	

[Ziff.]	[Fundstelle]	[Textbefund]	[Alternativvorschlag]	[Anmerkung]
85.	Art. 69 IV	<p>Der Präsident vertritt den Landtag nach außen. Er ernennt und entläßt die Beschäftigten des Landtages. Er übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Landtagsgebäude aus. Eine Durchsuchung oder Beschlagnahme in den Räumen des Landtages darf nur mit Einwilligung des Landtagspräsidenten vorgenommen werden. Er verfügt über die Einnahmen und Ausgaben des Landtages nach Maßgabe des Haushaltsplanes.</p>	<p>Der*die Präsident*in vertritt den Landtag nach außen, ernennt und entläßt die Beschäftigten des Landtages und übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Landtagsgebäude aus. Eine Durchsuchung oder Beschlagnahme in den Räumen des Landtages darf nur mit Einwilligung des*der Präsident*in erfolgen. Der*die Präsident*in verfügt über die Einnahmen und Ausgaben des Landtages nach Maßgabe des Haushaltsplanes.</p>	
86.	Art. 72 I 2	<p>Der Untersuchungsauftrag ist in einem Beschluss festzulegen und darf gegen den Willen der Antragsteller nicht verändert werden.</p>	<p>der Antragstellenden</p>	
87.	Art. 74 I 1+2	<p>Zur Wahrung des Grundrechts auf Datenschutz nach Artikel 11 wählt der Landtag ohne Aussprache einen Landesbeauftragten für Datenschutz. Vor seiner Wahl findet eine Anhörung in einem vom Landtag bestimmten Ausschuß statt.</p>	<p>eine vom Land beauftragte Person für Datenschutz / eine*n Landesbeauftragte*n Vor seiner*ihrer Wahl...</p>	

[Ziff.]	[Fundstelle]	[Textbefund]	[Alternativvorschlag]	[Anmerkung]
88.	Art. 74 I 3-6	Er wird vom Präsidenten des Landtages ernannt und unterliegt dessen Dienstaufsicht. In Ausübung seines Amtes ist er unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er kann sich jederzeit an den Landtag wenden. Alle Behörden und Verwaltungseinrichtungen des Landes und der Kommunen sind verpflichtet, ihm auf Verlangen Akten und sonstige amtliche Unterlagen vorzulegen und herauszugeben, Auskunft auch aus Dateien zu erteilen sowie Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren.	Sie wird von von der*dem Präsident*in des Landtages ernannt... ihres Amtes	
89.	Art. 76 I 1	Alle Einwohner haben das Recht, dem Landtag im Rahmen seiner Zuständigkeit bestimmte Gegenstände der politischen Willensbildung zu unterbreiten.	Alle Einwohner*innen / Landesangehörigen	
90.	Art. 76 I 3	Die Initiative muß von mindestens zwanzigtausend Einwohnern , bei Anträgen auf Auflösung des Landtages von mindestens einhundertfünfzigtausend Stimmberechtigten unterzeichnet sein.	Einwohner*innen / Landesangehörigen	
91.	Art. 76 I 4	Ihre Vertreter haben das Recht auf Anhörung.	Vertretung / Vertretungspersonen	

[Ziff.]	[Fundstelle]	[Textbefund]	[Alternativvorschlag]	[Anmerkung]
92.	Art. 77 I	Stimmt der Landtag einem Gesetzentwurf, einem Antrag auf Auflösung des Landtages oder einer anderen Vorlage nach Artikel 76 innerhalb von vier Monaten nicht zu, findet auf Verlangen der Vertreter der Initiative ein Volksbegehren statt.	Vertretung / Vertretungspersonen	
93.	Art. 78 I 4	Der Landtagspräsident hat die mit Gründen versehenen Gesetzentwürfe oder die anderen zur Abstimmung stehenden Vorlagen in angemessener Form zu veröffentlichen.	Der*die Landtagspräsident*in	
94.	Art. 81 I	Der Landtagspräsident hat die vom Landtag beschlossenen oder durch Volksentscheid angenommenen Gesetze unverzüglich auszufertigen und im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg zu verkünden.	Der*die Landtagspräsident*in	

[Ziff.]	[Fundstelle]	[Textbefund]	[Alternativvorschlag]	[Anmerkung]
<p>3. Abschnitt: Die Landesregierung</p>				
95.	Art. 82	Die Regierung des Landes Brandenburg besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Landesministern .	<p>Die Regierung des Landes Brandenburg setzt sich aus dem Vorsitz und den Mitgliedern der Landesregierung zusammen.</p> <p>Der Vorsitz der Landesregierung führt die Amtsbezeichnung Ministerpräsidentin oder Ministerpräsident.</p> <p>Die Mitglieder der Landesregierung führen die Amtsbezeichnung Ministerin oder Minister.</p>	[Das Wort „Minister“ im Verfassungstext lässt sich ohne Problem durch die inklusive Bezeichnung „Mitglied der Landesregierung“ ersetzen, Art. 91 I S. 2 der Verfassung bedient sich bspw. schon dieses Wortlauts.]
96.	Art. 83 [Überschrift]	(Wahl des Ministerpräsidenten)	der*des Ministerpräsident*in	
97.	Art. 83 I S. 1	Der Landtag wählt den Ministerpräsidenten mit der Mehrheit seiner Mitglieder ohne Aussprache in geheimer Abstimmung.	die*den Ministerpräsident*in	

[Ziff.]	[Fundstelle]	[Textbefund]	[Alternativvorschlag]	[Anmerkung]
98.	Art. 83 I S. 2	Vorschlagsberechtigt ist jeder Abgeordnete.	Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied des Landtages. Vorschlagsberechtigt sind alle Abgeordneten.	
99.	Art. 83 II 1	Erhält im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Kommt die Wahl auch in diesem Wahlgang nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält.	keine der vorgeschlagenen Personen	
100.	Art. 83 II 2	Kommt die Wahl auch in diesem Wahlgang nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält.	Kommt die Wahl auch in diesem Wahlgang nicht zustande, so ist jene Person gewählt, die in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält.	
101.	Art. 83 III	Kommt die Wahl des Ministerpräsidenten innerhalb von drei Monaten nach der Konstituierung des Landtages nicht zustande, so gilt der Landtag als aufgelöst.	Wahl der*des Ministerpräsident*in	

[Ziff.]	[Fundstelle]	[Textbefund]	[Alternativvorschlag]	[Anmerkung]
102.	Art. 84 [Überschrift]	(Ernennung und Entlassung der Minister)	Minister*innen	
103.	Art. 84	Der Ministerpräsident ernennt und entläßt die Minister .	Die*der Ministerpräsident*in ernennt und entläßt die Mitglieder der Landesregierung.	„Mitglieder des Landtages“ umfasst nicht nur die Minister*innen, sondern auch die Staatssekretär*innen; soweit für die Staatssekretär*innen die gleiche Regelung wie für Minister*innen gilt, kann der umfassendere Begriff „Mitglieder der Landesregierung“ verwendet werden.
104.	Art. 85 I S. 1	Die Amtszeit des Ministerpräsidenten endet mit dem Zusammentritt eines neuen Landtages, die Amtszeit der Minister auch mit jeder anderen Art der Beendigung des Amtes des Ministerpräsidenten .	Die Amtszeit der*des Ministerpräsident*in endet mit dem Zusammentritt eines neuen Landtages, die Amtszeit der Mitglieder der Landesregierung auch mit jeder anderen Art der Beendigung des Amtes der*des Ministerpräsident*in.	

[Ziff.]	[Fundstelle]	[Textbefund]	[Alternativvorschlag]	[Anmerkung]
105.	Art. 85 I S. 2	Der Ministerpräsident und die Minister können jederzeit ihren Rücktritt erklären.	Alle Mitglieder der Landesregierung können jederzeit ihren Rücktritt erklären.	
106.	Art. 85 II	Der Ministerpräsident und auf sein Ersuchen die Minister sind verpflichtet, die Geschäfte bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger fortzuführen.	Die*der Ministerpräsident*in und auf ihr Ersuchen die anderen Mitglieder der Landesregierung sind verpflichtet, die Geschäfte bis zum Amtsantritt der nachfolgenden Regierung fortzuführen.	
107.	Art. 86 I	Der Landtag kann dem Ministerpräsidenten das Mißtrauen nur dadurch aussprechen, daß er mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt.	der*des Ministerpräsident*in eine Nachfolge wählt	
108.	Art. 87 S. 1	Findet ein Antrag des Ministerpräsidenten an den Landtag, ihm das Vertrauen auszusprechen, nicht die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Landtages, so kann sich der Landtag innerhalb von zwanzig Tagen auflösen, wenn er nicht in dieser Frist mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder einen anderen Ministerpräsidenten gewählt hat.	Findet ein Antrag der*des Ministerpräsident*in an den Landtag, ihr*ihm das Vertrauen auszusprechen eine andere Ministerpräsident*in gewählt hat.	

[Ziff.]	[Fundstelle]	[Textbefund]	[Alternativvorschlag]	[Anmerkung]
109.	Art. 87 S. 2	Macht der Landtag von diesen Befugnissen keinen Gebrauch, so hat der Ministerpräsident das Recht, den Landtag innerhalb weiterer zwanzig Tage aufzulösen.	die*der Ministerpräsident*in	
110.	Art. 88 S. 1 1 Hs	Der Ministerpräsident und die Minister der Landesregierung leisten vor Übernahme der Geschäfte vor dem Landtag folgenden Eid:	Alle Mitglieder der Landesregierung	
111.	Art. 88 S. 1 2. Hs.	"Ich schwöre, daß ich meine ganze Kraft dem Wohle der Menschen des Landes Brandenburg widmen, ihren Nutzen mehren, Schaden von ihnen wenden, das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können unparteiisch verwalten, Verfassung und Gesetz wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde."	gegen alle Menschen	
112.	Art. 89 S. 1	Der Ministerpräsident bestimmt die Richtlinien der Regierungspolitik und ist dafür dem Landtag verantwortlich.	Die*der Ministerpräsident*in	

[Ziff.]	[Fundstelle]	[Textbefund]	[Alternativvorschlag]	[Anmerkung]
113.	Art. 89 S. 2	Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Minister den ihm anvertrauten Geschäftsbereich selbstständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Landtag.	Innerhalb dieser Richtlinien leitet jede*r Minister*in der Landesregierung den ihr*ihm anvertrauten Geschäftsbereich...	
114.	Art. 90 I 1	Der Ministerpräsident führt den Vorsitz in der Landesregierung.	Die*der Ministerpräsident*in	
115.	Art. 90 I 3	Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ministerpräsidenten .	die Stimme der*des Ministerpräsident*in	
116.	Art. 90 II	Der Ministerpräsident leitet die Geschäfte nach einer von der Landesregierung beschlossenen Geschäftsordnung.	Die*der Ministerpräsident*in	
117.	Art. 91 I	Der Ministerpräsident vertritt das Land nach außen. Er kann diese Befugnis auf ein anderes Mitglied der Landesregierung oder auf nachgeordnete Stellen übertragen.	Die*der Ministerpräsident*in	
118.	Art. 92	Der Ministerpräsident übt im Einzelfall für das Land das Begnadigungsrecht aus. Er kann diese Befugnis übertragen.	Die*der Ministerpräsident*in	

[Ziff.]	[Fundstelle]	[Textbefund]	[Alternativvorschlag]	[Anmerkung]
119.	Art. 93 [Überschrift]	(Beamte)	Beamt*innen verbeamtete Personen	
120.	Art. 93 S. 1	Die Landesregierung ernennt und entläßt die Beamten des Landes.	Beamt*innen	
121.	Art. 95	Der Ministerpräsident und die Minister dürfen kein anderes besoldetes öffentliches Amt innehaben, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben. Kein Mitglied der Regierung darf einem auf wirtschaftliche Betätigung gerichteten Unternehmen oder einem seiner Organe angehören. Über Ausnahmen entscheidet der Landtag.	Die [ministeriellen] Mitglieder der Landesregierung	Die zu wählende Formulierung hängt davon ab, ob Staatssekretär*innen dem Amts-, Gewerbe- und Berufsverbot in gleicher Weise unterliegen sollen wie ministerielle Mitglieder der Landesregierung.
4. Abschnitt: Die Verwaltung				
122.	Art. 96 III	Die Aufgaben der Verwaltung werden durch Beamte und Verwaltungsangehörige wahrgenommen, die parteienunabhängig arbeiten und der Verfassung und den Gesetzen verpflichtet sind. Beamte leisten einen Diensteid. Angestellte legen ein Gelöbnis ab.	Beamt*innen	

[Ziff.]	[Fundstelle]	[Textbefund]	[Alternativvorschlag]	[Anmerkung]
		5. Abschnitt: Das Finanzwesen		
123.	Art. 105	Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Ministers der Finanzen. Er darf sie nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilen. Das Nähere regelt ein Gesetz.	der*des für Finanzen zuständigen Minister*in Er*sie	
124.	Art. 106 I	Über die Verwendung aller Einnahmen und Ausgaben, das Vermögen und die Schulden des Landes hat der Minister der Finanzen im folgenden Haushaltsjahr zur Entlastung der Landesregierung dem Landtag Rechnung zu legen.	der*die für Finanzen zuständigen Minister*in	
		6. Abschnitt: Die Rechtspflege		
125.	Art. 108 I	Die Richter sind unabhängig und nur Recht und Gesetz unterworfen.	Richter*innen	

[Ziff.]	[Fundstelle]	[Textbefund]	[Alternativvorschlag]	[Anmerkung]
126.	Art. 108 II	An der Rechtsprechung sind Frauen und Männer aus dem Volke als ehrenamtliche Richter nach Maßgabe der Gesetze zu beteiligen.	An der Rechtsprechung sind Personen/Menschen aus dem Volke, darunter zu jedem Zeitpunkt auch Frauen, als ehrenamtliche Richter*innen nach Maßgabe der Gesetze zu beteiligen.	
127.	Art. 109 [Überschrift]	(Berufung der Richter)	Richter*innen	
128.	Art. 109 I	Über die Berufung in ein Richteramt entscheidet der zuständige Minister gemeinsam mit dem Richterwahlausschuß. Der Richterwahlausschuß besteht mindestens zu zwei Dritteln aus Abgeordneten. In ihm müssen alle Fraktionen vertreten sein. Den Vorsitz führt der zuständige Minister ohne Stimmrecht. Das Nähere regelt ein Gesetz.	Über die Berufung in ein richtendes Amt entscheidet die*der zuständige Minister*in gemeinsam mit dem Richter*innenwahlausschuß / Wahlausschuß für Richter*innen. Der Richter*innenwahlausschuß / Wahlausschuß für Richter*innen besteht mindestens zu zwei Dritteln aus Abgeordneten. [...] Den Vorsitz führt die*der zuständige Minister*in ohne Stimmrecht. [...]	

[Ziff.]	[Fundstelle]	[Textbefund]	[Alternativvorschlag]	[Anmerkung]
129.	Art. 109 II	Die Präsidenten der oberen Landesgerichte werden vom Richterwahlausschuß auf Vorschlag der Landesregierung gewählt.	Die Präsident*innen Richter*innenwahlausschuss / Wahlausschuss für Richter*innen	
130.	Art. 109 III	Die nach Absatz 1 und 2 berufenen oder gewählten Richter sind von der Landesregierung zu ernennen. Sie kann diese Befugnis auf das zuständige Mitglied der Landesregierung übertragen.	Richter*innen	
131.	Art. 110 [Überschrift]	(Ehrenamtliche Richter)	Richter*innen	
132.	Art. 110 I	Den ehrenamtlichen Richtern dürfen durch ihre Tätigkeit keine Nachteile entstehen. Während ihrer Amtszeit ist eine Kündigung oder Entlassung nur zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, die den Arbeitgeber oder Dienstherrn zur fristlosen Kündigung berechtigen.	Den ehrenamtlich Richtenden , welche die arbeitgebende Partei oder Anstellungskörperschaft	Nach § 121 BRRG haben nur Körperschaften des öffentlichen Rechts das Recht, Beamte zu haben. (Vgl. auch § 128 BRRG für die Zusammenlegung von Körperschaften.)
133.	Art. 110 II	Ehrenamtliche Richter können eine Vertretung an den Gerichten wählen, die ihre Interessen wahrnimmt. In ihrer Funktion haben ehrenamtliche Richter einen Anspruch auf Weiterbildung.	Ehrenamtliche Richter*innen	

[Ziff.]	[Fundstelle]	[Textbefund]	[Alternativvorschlag]	[Anmerkung]
134.	Art. 111 [Überschrift]	(Richteranklage)	Richter*innenanklage / Anklage gegen Richter*innen	
135.	Art. 111 S. 1	Wenn ein Richter im Amte oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze des Grundgesetzes oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung des Landes verstößt, so kann das Bundesverfassungsgericht mit Zwei-Drittel-Mehrheit auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Landtages anordnen, daß der Richter in ein anderes Amt oder in den Ruhestand zu versetzen ist.	Wenn ein*e Richter*in im Amte oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze des Grundgesetzes oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung des Landes verstößt, so kann das Bundesverfassungsgericht mit Zwei-Drittel-Mehrheit auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Landtages anordnen, daß diese Person in ein anderes Amt oder in den Ruhestand zu versetzen ist.	
136.	Art. 112 II 1	Das Verfassungsgericht besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und sieben weiteren Verfassungsrichtern .	Das Verfassungsgericht besteht aus Präsident*in, Vizepräsident*innen und sieben weiteren Verfassungsrichter*innen .	

[Ziff.]	[Fundstelle]	[Textbefund]	[Alternativvorschlag]	[Anmerkung]
137.	Art. 112 II 2	Das Verfassungsgericht setzt sich zu je einem Drittel aus Berufsrichtern , Mitgliedern mit der Befähigung zum Richteramt oder Diplomjuristen und Mitgliedern zusammen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen müssen.	Das Verfassungsgericht setzt sich zu je einem Drittel aus Berufsrichter*innen , Mitgliedern mit der Befähigung zum richtenden Amt oder juristisch diplomierte Personen/Diplomjurist*innen und Mitgliedern zusammen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen müssen.	„Befähigung zum Richteramt“ ist gesetzliche Formulierung in § 5 DRiG.
138.	Art. 112 III	Durch Gesetz kann die Zahl der Richter auf zwölf erhöht und das Gericht in zwei Spruchkörper gegliedert werden.	der Richter*innen	
139.	Art. 112 IV 1	Die Verfassungsrichter werden für die Dauer von zehn Jahren vom Landtag ohne Aussprache gewählt.	Die Verfassungsrichter*innen	
140.	Art. 112 IV 3	Die Wiederwahl eines Verfassungsrichters ist ausgeschlossen.	Die Wiederwahl einer*eines Verfassungsrichter*in ist ausgeschlossen.	

[Ziff.]	[Fundstelle]	[Textbefund]	[Alternativvorschlag]	[Anmerkung]
141.	Art. 112 IV 5	Gewählt sind die Kandidaten , die in geheimer Abstimmung die Stimmen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages erhalten haben.	Kandidierenden / Kandidat*innen	
142.	Art. 112 V 1	Zum Verfassungsrichter kann gewählt werden, wer mindestens fünfunddreißig Jahre alt und zum Deutschen Bundestag wählbar ist.	Zum*zur Verfassungsrichter*in	
143.	Art. 112 VI	Das Nähere regelt ein Gesetz, das auch eine Höchstaltersgrenze für Verfassungsrichter vorsehen kann.	Das Nähere regelt ein Gesetz, das auch eine Höchstaltersgrenze für Verfassungsrichter*innen vorsehen kann.	
7. Abschnitt: Übergangs- und Schlußbestimmungen				
144.	Art. 114	Die bei der Errichtung des Verfassungsgerichtes zu wählenden Richter werden für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Ihre einmalige Wiederwahl für zehn Jahre ist möglich.	Richter*innen	

[Ziff.]	[Fundstelle]	[Textbefund]	[Alternativvorschlag]	[Anmerkung]
145.	Art. 115 I	Die Bürger haben das Recht, die Wahl einer verfassungsgebenden Versammlung zu verlangen, die eine neue Landesverfassung erarbeitet. Dazu müssen zehn Prozent der Stimmberechtigten eine entsprechende Initiative unterzeichnet haben.	Bürger*innen / Landesangehörigen	Sollen nur deutsche Staatsangehörige dieses Recht haben oder auch im Land Brandenburg wohnende Personen?

Verzeichnis neutraler Personenbezeichnungen

[Wort]	[Art.]	[Beispiel]		[Anmerkung]
Angehörige/n	Art. 3 III	Angehörige anderer Staaten und Staatenlose mit Wohnsitz im Land Brandenburg sind den Deutschen im Sinne des Grundgesetzes gleichgestellt, soweit nicht diese Verfassung oder Gesetze etwas anderes bestimmen.	auch in Art. 26 I und Art. 96 III	Der Plural von Angehörige/r unterscheidet nicht nach dem Genus
Deutsche/n	Art. 3 III	Bürger im Sinne dieser Verfassung sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes mit ständigem Wohnsitz im Land Brandenburg. Einwohner im Sinne dieser Verfassung sind alle Personen mit ständigem Wohnsitz im Land Brandenburg, unabhängig von der Staatsangehörigkeit.	auch Art. 3 II und Art. 3 III	Der Plural von Deutsche/r unterscheidet nicht nach dem Genus.
Abgeordnete/n	Art. 22 I S. 2	Die Abgeordneten werden nach einem Verfahren gewählt, das die Persönlichkeitswahl mit den Grundsätzen der Verhältniswahl verbindet.	auch Art. 22 IV, 56 [Überschrift], 56 I, 56 II, 56 III, 56 IV S. 2, 59, 61 [Überschrift], 70 II S. 3, 109 I S. 2,	Der Plural von Abgeordnete/r unterscheidet nicht nach dem Genus.

Beauftragte/n	Art. 66 II S. 1	Die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten haben zu den Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse Zutritt.	auch Art. 74 [Überschrift] und Art. 74 II S. 1	Der Plural von Beauftragte/r unterscheidet nicht nach dem Genus.
Berechtigte/n	Art. 9 II S. 2	Ferner ist unverzüglich eine Person des Vertrauens zu benachrichtigen; bei Jugendlichen haben die Erziehungsberechtigten ein Recht auf Verfahrensbeteiligung.	auch [in zusammengesetzten Substantiven] in Art. 11 I, 27 V, 30 IV, 76 I S. 3, 77 III, 78 II, 78 III, 115 II S. 2, 115 III S. 2	Der Plural von Berechtigte/r unterscheidet nicht nach dem Genus.
Vorsitzenden	Art. 72 II S. 2	Die Vorsitzenden haben im Ausschuss kein Stimmrecht.		Der Plural von Vorsitzende/r unterscheidet nicht nach dem Genus.
Beteiligten	Art. 41 IV S. 2	Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen.		Der Plural von Beteiligte/r unterscheidet nicht nach dem Genus.
Betroffenen	Art. 21 V	Dieses Recht steht auch Zusammenschlüssen von Betroffenen zu. Das Nähere regelt ein Gesetz.		Der Plural von Betroffene/r unterscheidet nicht nach dem Genus.

Jugendliche/n	Art. 9 II S. 2	Ferner ist unverzüglich eine Person des Vertrauens zu benachrichtigen; bei Jugendlichen haben die Erziehungsberechtigten ein Recht auf Verfahrensbeileiligung.	auch in Art. 15 III, 19 III, 27 [Überschrift], 27 IV, 27 V	Der Plural von Jugendliche/r unterscheidet nicht nach dem Genus.
Verfolgte	Art. 18 I	Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.		Der Plural von Verfolgte/r unterscheidet nicht nach dem Genus.
Beschäftigte	Art. 32 I	Hochschulen haben im Rahmen der Gesetze das Recht auf Selbstverwaltung, an der Lehrende, andere Beschäftigte und Studierende beteiligt sind.	auch in Art. 50 und Art. 69 IV S. 2	Der Plural von Beschäftigte/r unterscheidet nicht nach dem Genus.
Berufstätige	Art. 32 III S. 1	Der Erwerb der Hochschulreife durch Berufstätige und der Zugang zum Hochschulstudium ohne Hochschulreife sind zu erleichtern.		Der Plural von Berufstätige/r unterscheidet nicht nach dem Genus.
Geistliche/n	Art. 32 IV S. 1	Zur Ausbildung ihrer Geistlichen haben die Kirchen das Recht, eigene Anstalten mit Hochschulcharakter zu errichten und zu unterhalten.		Der Plural von Geistliche/r unterscheidet nicht nach dem Genus.

Bedürftiger	Art. 26 IV	Die Hausarbeit, die Erziehung der Kinder, die häusliche Pflege Bedürftiger und die Berufsarbeit werden gleichgeachtet.		Der Plural von Bedürftige/r unterscheidet nicht nach dem Genus.
Strafgefanganene	Art. 54 I	Im Strafvollzug ist die Würde des Menschen zu achten; er muß darauf ausgerichtet sein, den Strafgefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.		Der Plural von Strafgefangen/r unterscheidet nicht nach dem Genus.